

Die Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts

VON JOCHEN VÖTSCH

Einleitung

Seit der Hauptlandesteilung von 1551/55 bestand das Territorium der Grafschaft und des späteren Fürstentums Hohenlohe aus dem Besitz der beiden Hauptlinien Neuenstein und Waldenburg, wobei diese im 18. Jahrhundert in nicht weniger als acht Teilherrschaften zersplittert waren¹. Die Haupterbeinigung von 1511 hingegen sollte ungeachtet aller künftigen Teilungen die rechtliche, lehensrechtliche (Senioratsverfassung) und ideelle Einheit von Gesamthaus und Territorium sichern². Beide Hauptlinien hatten sich relativ spät, endgültig erst 1556, der Reformation angeschlossen³.

Mit dem Übertritt zweier Grafen der Waldenburger Hauptlinie, Christian und Ludwig Gustav, zum Katholizismus 1667 und der bald darauf einsetzenden Politik der allmählichen Rekatholisierung in den evangelischen Teilherrschaften Bartenstein und Schillingsfürst begann eine Zeit der konfessionellen Auseinandersetzungen in Hohenlohe, deren erster Höhepunkt im sogenannten Osterstreit von 1744 zu sehen ist⁴. Für das Verständnis der konfessionell motivierten Auseinandersetzungen der Jahre 1744–1750/52 ist es zunächst erforderlich, nach der Kirchenorganisation in Hohenlohe und der hausrechtlichen Absicherung der lutherischen Landeskongregation in den waldenburgischen Territorien zu fragen. Nachdem bereits der Waldenburger Teilungsrezeß von 1684⁵ den konfessionellen status quo in Hohenlohe festgeschrieben hatte, sollte zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem sogenannten

1 Vgl. *F. Bechstein*: Die Beziehungen zwischen Lehnsherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert. Diss. iur. Tübingen 1965, S. 1; *F. Ulshöfer*: Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Diss. iur. Tübingen 1960, S. 6 und S. 9f.

2 Zur Haupterbeinigung von 1511: *Johann Jacob Moser*: Teutsches Staatsrecht, Leipzig und Ebersdorff 1744 (ND Osnabrück 1968), Bd. 22, S. 478f.

3 Grundlegend zur Hohenloher Kirchengeschichte: *G. Franz*: Visitation und Konsistorium. Die Kirchenleitung der Grafschaft Hohenlohe im 16. Jahrhundert, 2 Teile, Diss. Tübingen 1969 (mit der älteren Literatur). Vgl. auch *Ulshöfer*: Das Kirchenregiment in der Grafschaft Hohenlohe bis 1806. In: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 64 (1964), S. 104–113.

4 Ausführlich zu der Rekatholisierungspolitik in Hohenlohe: *N. Schoch*: Die Wiedereinführung und die Ausübung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes in der Grafschaft Hohenlohe-Waldenburg im 17. und 18. Jahrhundert, verglichen mit den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und der hohenlohischen Hausverträge. Diss. iur. masch. Tübingen 1958; *Ders.*: Eine Gegenreformation in Hohenlohe. In: *Württembergisch Franken* N. F. 40 (1966), S. 304–333.

5 *Anton Faber*: Europäische Staats=Kantzley, 115 Bde., Nürnberg/Franckfurt und Leipzig, 1697–1760, Bd. 41, S. 30; *Johann Christian Wibel*: Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie, aus bewährten Urkunden und Schriften verfasst, Bd. 1–4, Onolzbach 1752–55, Bd. 1, S. 722. Zur Biographie: *R. Schlauch*: Johann Christian Wibel. Hofprediger, Orientalist und Historiker Hohenlohes. 1711–1772. In: *Schwäbische Lebensbilder* VI, hrsg. von *Max Miller* und *Robert Uhland*, Stuttgart 1957, S. 127–138.

Pfedelbacher Sukzessionsrezeß von 1710 der Fortbestand des evangelischen Kirchenwesens in Hohenlohe-Pfedelbach auch nach dem zu erwartenden Aussterben der letzten evangelischen Linie der Waldenburger Hauptlinie unter den sukzessionsberechtigten Grafen von Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Schillingsfürst abgesichert werden⁶. Den potentiellen katholischen Erben wurde hierbei ausdrücklich die Ausübung des katholischen Privatgottesdienstes *für sich und dero Catholische Domestiquen* eingeräumt, da dies *fast durchgehends im Römischen Reich gebräuchlich ist* (und) *auch ohne Beeinträchtigung deren in Anno 1624 und bißher in Übung gewesenen Evangelischen Religion und deren Exercitii publici geschehen kan*⁷. Dieser Erbvertrag sollte bei den späteren Streitigkeiten noch grundlegende Bedeutung erlangen, vor allem in Argumentation und Interpretation der umfangreichen Streitschriftenliteratur der 1740er Jahre.

Auf Bitte des letzten evangelischen Grafen Ludwig Gottfried von Hohenlohe-Pfedelbach (1685–1728) gab das Corpus Evangelicorum 1723 eine förmliche Garantieerklärung für den Pfedelbacher Sukzessionsrezeß ab⁸. Dieses Garantieversprechen wurde jedoch vom Kaiser als Eingriff in seine Rechte kassiert⁹. In einem Nebenrezeß zum Pfedelbacher Sukzessionsrezeß war zudem noch eine Neuordnung der Kirchenorganisation in den waldenburgischen Teilherrschaften beschlossen worden, wonach dem jeweiligen Öhringer Stiftsprediger die gemeinsame Obersuperintendentur übertragen werden sollte¹⁰.

6 Der Pfedelbachische Besitz wurde zwischen Bartenstein und Schillingsfürst aufgeteilt. In dem Bartensteinischen Anteil folgte 1745 – auf dem Höhepunkt der Hohenloher Religionsstreitigkeiten – mit dem Fürsten Joseph, Domgraf zu Straßburg, Köln und Salzburg, ein katholischer Kleriker in der Landesherrschaft einer protestantischen Grafschaft. Vgl. *Schoch*: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 320f.

7 *Wibel* (wie Anm. 5), Bd. 1, 3S. 726 sowie Johann Jacob *Knapp*, *Lacrymae Paschales Hohenloicae* oder Historischer Bericht von den in der Grafschaft Hohenlohe Waldenburgischer Linie Anno 1744 bey Gelegenheit der Oster-Feyer-Discrepanz entstandenen Unruhen, o. O. 1745, besonders S. 162f. Vgl. hierzu *Moser*: Neues Teutsches Staatsrecht, Stuttgart u. a. 1766–83, Bd. 15: Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 737f.

8 *Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth*: Vollständige Sammlung aller conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, Theil 1–3, hier Theil 1, S. 788.

9 *Moser*: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 7: Von der Teutschen Religionsverfassung, S. 249. In einer ausführlichen Gegendarstellung vom 28. April 1725 argumentierte das Corpus Evangelicorum unter Anführung von zahlreichen Beispielen gegenüber dem Kaiser, daß die Garantie von Sukzessions- und Religionsverträgen zu einem unumstößlichen, bereits oftmals vom Kaiser selbst und den katholischen Reichsständen praktizierten und von den höchsten Reichsgerichten anerkannten »Reichsherkommen« geworden sei. Der Terminus »Reichsherkommen« und seine Bedeutung für die Argumentation in der zeitgenössischen Literatur soll an späterer Stelle in Kürze erörtert werden (vgl. Anm. 143). Speziell zum Corpus Evangelicorum: *Moser*: Von des Corporis Evangelicorum Vertretungs-Recht seiner Glaubensgenossen. Zur Prüfung der Sündermahler- und Riefelischen Lehren davon. Regensburg 1772; *U. Belstler*: Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung, Diss. Tübingen 1968; *F. Wolff*: Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung. Münster 1966. Zur politischen Bedeutung von Garantieerklärungen des Corpus Evangelicorum in konfessionell bedingten Krisen des Reichsverbandes neuerdings: *G. Haug-Moritz*: Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts (= Veröff. der Komm. für gesch. Ldsdke in Bad.-Württ., Reihe B, Forsch. Bd. 122), 1992, besonders S. 194ff.

10 Nach dem Eintreten des Erbfalls wurde 1729 das ehemalige Pfedelbachische (gemeinschaftlich waldenburgische) Konsistorium in die gemeinsame Stadt Öhringen verlegt. Vgl. *Franz* (wie Anm. 3), Teil 1, S. 217. 1712 wurde der Öhringer Stiftsprediger Johann Lorenz Jan zum gemeinschaftlichen waldenburgischen Obersuperintendenten, zugleich *Primarius Assessor* beim Pfedelbachischen Partiku-

Die allmählich erfolgte Ausdehnung des ursprünglich privaten und somit eingeschränkten katholischen Exerzitiums, die Ansiedlung von Franziskanern und Kapuzinern und die herrschaftlichen Maßnahmen zur Bildung katholischer Gemeinden, führten 1720 zu einer ersten Auflistung von Religionsbeschwerden *Contra Hohenlohe-Schillingsfürst*. Festgestellt wurde vor allem, daß in Religions=*Sachen allerley Neuerungen angefangen werden: Die Herren Patres Franciscani halten in dem Dorff Franckenau solenne Processiones, richten gegen das Rathauß einen Altar auf, die Handwercks=Leuthe werden zu allerley wider das Gewissen lauffenden Dingen neuerlich angehalten, als Fahnen, Stab= und Kertzen tragen, in Processionen gehen, Catholische Feyertäge zu beobachten ...*¹¹. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß mit der Bildung von gleichberechtigten und von der Landesherrschaft in jeglicher Weise geförderten katholischen Gemeinden bewußt der Konfessionsstand des Normaljahres 1624, in dem der konfessionelle status quo eines Territoriums festgelegt worden war, in diesen Herrschaften verändert worden ist. Angesichts dieser konfessionpolitischen Maßnahmen und der nach den Bestimmungen der hohenlohischen Hausverträge illegitimen Eingriffe in die Rechte des Konsistoriums wird deutlich, daß die Waldenburger Grafen nicht nur den Zustand des *Simultaneums*, sondern eine letztlich vollständige Rekatholisierung ihrer Herrschaften anstrebten¹².

Die Eskalation des bereits lange schwelenden Konfliktes anläßlich der Terminierung der Osterfeier des Jahres 1744 im Zuge der Einführung des Gregorianischen Kalenders durch die katholischen Landesherrschaften in Hohenlohe fand in Carl Weitbrechts Novelle »Der Kalenderstreit in Sindringen« auch literarische Beachtung¹³. Mit dem offenen Ausbruch des Konflikts 1744 und der aktiven Partei-

larkonsistorium, berufen. Vgl. Sammlung Derer Hohenlohischen Religions-Gravaminum, welche sich hauptsächlich wegen der Oster=Feyer Anno 1744. zugetragen ... Mit 119 aus denen Original-Urkunden abgedruckten Beylagen, Heilbronn 1751 (zit.: Sammlung), Beil. 62, S. 115f. Nachfolger Jans als gemeinschaftlicher waldenburgischer Obersuperintendent wurde durch die Investitionsurkunde vom 8. November 1741, in der noch einmal Aufgaben und Pflichten dieses Amtes definiert wurden, der Öhringer Stiftsprediger Johann Jacob Knapp. Vgl. *Ders.*, *Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 381ff.

11 In einem Extrakt aus gedruckten Religionsbeschwerden zwischen 1714 und 1720 »No. 34. Contra Hohenlohe-Schillingsfürst«. In: *Schauroth* (wie Anm. 8), Teil 2, S. 753. Die Kenntnisnahme des Corpus Evangelicorum erfolgte durch den Hofrat Johann Friedrich Allgeier, der von seinem Landesherrn, dem evangelischen Senior Christian Kraft von Hohenlohe-Ingelfingen (1699–1743), zu diesem Zweck nach Regensburg geschickt worden war (Vollmacht vom 16. April 1720). *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 41, S. 15. Die Rekatholisierungsbemühungen in Hohenlohe erfolgten in enger Zusammenarbeit und mit tatkräftiger Hilfe des Bischofs von Würzburg. Vgl. *Schoch*, *Gegenreformation* (wie Anm. 4), S. 306ff. sowie ausführlich *Ders.*, *Diss.* (wie Anm. 4), S. 29ff.

12 *Schoch*, *Diss.* (wie Anm. 4), S. 149ff. So wurde z. B. in Pfedelbach am 10. August 1736 ein Dekret erlassen, wonach die Feststellung und Bestrafung von Ehebruchsfällen der Zuständigkeit des Konsistoriums entzogen und auf die weltlichen Ämter übertragen wurden. Sammlung (wie Anm. 10), Beil. 1, Anhang Nr. 2, S. 8.

13 *C. Weitbrecht*: *Der Kalenderstreit in Sindringen*, Stuttgart 1885. Bei den evangelischen Reichsständen war seit dem Jahr 1700 der sog. Verbesserte (Julianische) Kalender in Gebrauch, während die katholischen Reichsstände bereits 1582 den Gregorianischen Kalender eingeführt hatten. Zwischen beiden sich in Gebrauch befindlichen Kalendern traten in den Jahren 1724 und 1744 bei der Berechnung des Ostertermins und der von diesem abhängigen Feste zeitliche Verschiebungen von einer Woche auf. Vgl. *H. Grotefend*: *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 12. Aufl., Hannover 1982

nahme der evangelischen Neuensteiner Hauptlinie für die evangelischen Kirchenbediensteten, die in den Auseinandersetzungen mit ihren Herrschaften ihre Ämter verloren hatten, und Untertanen der katholischen Linien Bartenstein, Pfedelbach und Schillingsfürst, begann eine Reihe von Prozessen vor dem kaiserlichen Reichshofrat, begleitet von einer Flut von Streitschriften und Gutachten verschiedener juristisch-theologischer Fakultäten unter dem Titel *Zu Hohenlohe, sämtliche Grafen Neuensteinischer Linie contra die Grafen (Herren Fürsten) zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie*¹⁴. Besonders betroffen von den Auseinandersetzungen war das bartensteinische Sindringen und hierbei in erster Linie der Pfarrer Johann Hieronymus Yelin¹⁵. Die Sindringer Bürgerschaft schickte eine Abordnung unter Führung des Bürgermeisters Edelmann nach Frankfurt, um den Kaiser selbst um Hilfe zu bitten. Die Bartensteiner Regierung belegte daraufhin Sindringen mit militärischer Einquartierung und bestrafte die unbotmäßigen Bürger vor allem mit der Auferlegung von harten Kontributionen¹⁶.

1744 ergingen schließlich nicht weniger als vier Conclusa des Reichshofrates, die vor allem die Restitution der amtsent hobenen Kirchenbediensteten, die Einstellung von rechtswidrigen Sanktionen gegen die Untertanen und die Übergehung des gemeinschaftlich waldenburgischen Konsistoriums zum Gegenstand hatten. Auffallend ist, daß die Festlegung des Ostertermins durch die gemeinsame waldenburgische Osterfeierverordnung vom Reichshofrat weder kritisiert noch verurteilt wurde – offensichtlich wurde diese Verordnung als durch die Rechte der Landesherrschaft hinlänglich legitimiert und somit rechtsgültig bewertet¹⁷.

Parallel zu diesen Auseinandersetzungen entstanden durch die Übertragung des waldenburgischen Kreisvotums auf den katholischen Bamberger Direktorialgesandten, die 1744 – auf dem Höhepunkt des Osterstreites – erfolgte einseitige Erhebung der waldenburgischen Grafen in den persönlichen Reichsfürstenstand und im Zuge des Empfangs der hohenlohischen Reichslehen durch den Senior des Gesamthauses weitere Konflikte zwischen den beiden Hauptlinien, die immer mehr den Charakter eines Familienstreites annahmen¹⁸.

Bei der Betrachtung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des

14 A. Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe, Teil II, 2. Hälfte, Öhringen 1871, S. 9. Reprint = Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde in Württ. Franken Bd. 2, 1991. Vgl. auch Ders., Der Hohenlohische Osterstreit. In: Theologische Jahrbücher 14 (1835), S. 526–566. So hatte der 1744 amtsent hobene Pfarrer Yelin von Sindringen umgehend zwei Gutachten eingeholt, die sein Verhalten gegenüber der Bartensteiner Herrschaft billigten, und diese zu seiner öffentlichen Rechtfertigung drucken lassen. Vgl. den Abdruck bei Knapp, Die Gerechsamte derer protestantischen Kirchen unter Catholischen Herrschaften im Römischen Reich . . . , o. O. 1745.

15 Hierzu ist anzumerken, daß die streitbare und zweifellos charakterlich schwierige Persönlichkeit Yelins vor allem von der älteren hohenlohischen Geschichtsschreibung in sehr starkem Maße idealisiert und nahezu ins Märtyrerhafte emporgehoben wurde. So in erster Linie von K. Gußmann: Johann Hieronymus Yelin. In: Preußische Jahrbücher 57 (1886), 1, S. 31–52, zur Zeit des Kulturkampfes.

16 Schoch: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 325f.

17 Abdruck der gemeinsamen waldenburgischen Osterfeierverordnung vom 3. Februar 1744 bei Knapp: Lacrymae (wie Anm. 7), S. 131ff.; Gründlicher Beweis, dass ein catholischer Landes-Herr seinen Untertanen August. Confess. den Gregorianischen Kalender pro norma setzen könne, o. O. 1744, S. 32f.

18 Fischer (wie Anm. 14), S. 9.

18. Jahrhunderts ist die Verwurzelung des Hauses Hohenlohe im fränkischen Raum und seine Einbindung in die korporativen Organe des Reichsverfassungssystems zu berücksichtigen. Neben dem Fränkischen Reichsgrafenkollegium¹⁹, in dem die evangelischen Grafen Neuensteinischer Linie eine führende Rolle spielten, ist hierbei in erster Linie der Fränkische Reichskreis²⁰ zu sehen – einerseits vor dem Hintergrund des deutschen Dualismus, wobei dem Fränkischen Kreis nicht zuletzt aufgrund seiner geographischen Lage (preußische Erbfolge in Franken) erhöhte Bedeutung zukam, und andererseits vor dem Hintergrund des konflikträchtigen Verhältnisses zwischen den brandenburgischen Markgrafen und dem Hochstift Bamberg. Das – lange Zeit – vergebliche Streben der Markgrafen nach dem *Con-Directorium* bestimmte zu diesem Zeitpunkt wesentlich die Politik des Kreises. Die hohenlohischen Ereignisse fanden somit ihren direkten Niederschlag in der »Kreispolitik«, besonders nach der ansbachischen Exekution von 1750. Diese Exekution mit dem Ziel der endgültigen Abstellung der Waldenburger Religionsbeschwerden sollte die hohenlohischen Religionsstreitigkeiten schließlich auf die höchste Reichsebene verlagern: Die prinzipielle Auseinandersetzung zwischen dem Kaiser und dem Corpus Evangelicorum um das von letzterem durch die Beauftragung Ansbachs mit der hohenlohischen Exekution einseitig aus den Bestimmungen des Instrumentum Pacis Westphalicae abgeleitete »Selbsthilfeprinzip«, das vom Kaiser als Bruch der »Reichsverfassung« gewertet wurde.

Nur vor dem Hintergrund der Reichspolitik der 1740er Jahre, dem wittelsbachischen Kaisertum Karls VII., dem dominanten österreichisch-preußischen Antagonismus im Reich, dem Verhältnis zwischen dem katholischen Reichsoberhaupt und den führenden evangelischen Reichsständen sowie der Gegenwärtigkeit konfessionell orientierter Ständegruppierungen am Reichstag, lassen sich die Hohenloher Religionsstreitigkeiten in Ausbruch, Verlauf und (vorläufiger) Beilegung erfassen und verstehen²¹. Notwendigkeit und Bedeutung der in jüngster Zeit forcierten Diskussion um den neuen Stellenwert des späten Reiches,

19 Vgl. hierzu E. Böhme: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (= Veröff. des Instituts für Europ. Gesch. Mainz Bd. 132). Stuttgart 1989, besonders S. 170ff.

20 Zum Fränkischen Reichskreis: W. Dotzauer: Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806), Darmstadt 1989, hier S. 132ff.; R. Endres: Zur Geschichte des fränkischen Reichskreises. In: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 29 (1967), S. 168–183; H. H. Hofmann: Reichsidee und Staatspolitik. Die Vorderen Reichskreise im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (zit.: ZBLG) 33,2 (1970), S. 969–985; Ders.: Reichskreis und Kreisassoziation. Prolegomena zu einer Geschichte des fränkischen Kreises, zugleich als Beitrag zur Phänomenologie des deutschen Föderalismus, in: ZBLG 25 (1962), S. 377–413; B. Sicken: Der fränkische Reichskreis. Seine Ämter und Einrichtungen im 18. Jahrhundert (= Veröff. der Gesellschaft für fränk. Gesch. Fotodruckreihe Bd. 1), Würzburg 1970. Zur allgemeinen Geschichte Frankens in der Neuzeit: V. Press: Franken und das Reich in der frühen Neuzeit. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung (zit.: JfL) 52 (1992) (= FS Alfred Wendehorst I), S. 329–347 (mit der älteren Literatur).

21 Einen ausgezeichneten Abriss der Entwicklung in Hohenlohe zwischen 1744 und 1750/52 unter Berücksichtigung der reichsgeschichtlichen Aspekte bietet K. A. Menzel: Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundes-Acte, Bd. 11: Die Zeit Friedrichs II. und Maria Theresia's, Breslau 1844, S. 7–15.

seiner Verfassung und Organe, seiner Publizistik und Idee in der deutschen Geschichte, finden somit zuletzt durch das Beispiel Hohenlohe zusätzliche Bestätigung²².

Die Quellenlage – insbesondere für die schwerpunktmäßige Abhandlung der Zeit von 1744–1750/52 – läßt sich als ausgesprochen gut, leicht zugänglich und reichhaltig bezeichnen. Neben dem Werk Johann Jacob Mosers²³, das diesem Beitrag als Primärquelle zugrundeliegt, kann auf die umfangreiche, größtenteils in gedruckter Form vorliegende zeitgenössische Streitschriftenliteratur²⁴ zurückgegriffen werden. Mosers Werk wird hierbei zunächst als historische Quelle ausgewertet und interpretiert, unabhängig von dem Niederschlag, den die hohenlohischen Ereignisse in den Werken der Reichspublizistik und Reichsstaatslehre und dabei in erster Linie bei Moser selbst gefunden haben²⁵.

22 Verwiesen sei in erster Linie auf die Studien von *Volker Press*. Vgl. exemplarisch *Ders.*: Das Römisch-Deutsche Reich – ein politisches System in Verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung. In: Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit, hrsg. von *G. Klingenstein* und *H. Lutz* (= Wiener Beiträge zur Gesch. der Neuzeit Bd. 8), München 1982, S. 221–242 sowie *Ders.*: Das wittelsbachische Kaisertum Karls VII. Voraussetzungen von Entstehung und Scheitern. In: Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte (= FS Max Spindler), hrsg. von *A. Kraus*, München 1984, Bd. 2, S. 201–235.

23 Die wichtigsten Quellen zu den hohenlohischen Religionsstreitigkeiten bei: *Moser*: Hanauische Berichte von Religions-Sachen, 2 Bde., o. O. 1750; *Ders.*: Neue Berichte von Religions-Sachen. Fortgesetzt unter dem Titel: Vermischte Berichte von Religions-Sachen I.2. Frankfurt a. M. u. a. 1751–54; *Johann Jacob Mosers* kurzgefaßte Historie derer wichtigsten Religions-Angelegenheiten unter der Regierung Kaisers Francisci; Statt des fünften und sechsten Theils der neuen Berichte von Religions-Sachen, Frankfurt 1756.

24 Die umfangreiche zeitgenössische Streitschriftenliteratur findet sich – mit zahlreichen Beilagen versehen – in drei großen Sammelbänden. Im Folgenden soll zunächst an erster Stelle der jeweilige Sammelband, dann die einzelne Streitschrift – soweit möglich mit genauer Fundstelle (Seitenzahl o. ä.) – in abgekürzter Form angeführt werden:

1. Drucksachen betr. die Hohenlohischen Religionsgravamina v. J. 1744. 1747–49 Nr. 1–11 (zit.: Drucksachen I).

2. Drucksachen betr. die Hohenlohischen Religionsgravamina v. J. 1750 1751 Nr. 1–17 (zit.: Drucksachen II). Hierbei handelt es sich vor allem um veröffentlichte Ansbacher Aktenstücke, die ansbachische Exekution in Hohenlohe und ihre Folgen betreffend.

3. Sammlung (wie Anm. 10).

Eine ausführliche Bibliographie der erschienenen Streitschriftenliteratur bietet *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 104, S. 730–740. Vgl. Hohenloica Handbibliothek, Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein 1948–54.

25 Vgl. vor allem *Moser*: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7); *Ders.*, Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 2); *Ders.*, Grund=riß der heutigen Staats=Verfassung des Teutschen Reichs, Tübingen 1754 (ND Frankfurt/M. 1981). Mosers bereits 1719 erschienene Abhandlung »Johann Jacob Mosers Anmerckungen über einen Jüngsthin zum Vorschein gekommenen Modum Procedendi Antiquum etc. etc. in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicae« wurde »bei Gelegenheit derer Hohenlohischen Religions=Händel« 1750 neu aufgelegt. Vgl. *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 62. Zu Person und Bedeutung Mosers für die Reichspublizistik und Reichsstaatslehre des 18. Jahrhunderts: *K. S. Bader*: Johann Jacob Moser. Staatsrechtslehrer und Landschaftskonsulent. 1701–1785. In: Lebensbilder aus Schwaben und Franken VII, hrsg. von *M. Miller* und *R. Uhland*, Stuttgart 1960; *A. Laufs*: Johann Jacob Moser. In: *M. Stolleis* (Hrsg.): Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert. Reichspublizistik – Politik – Naturrecht, 2. Aufl., Frankfurt 1987, S. 284–293. Eine ausführliche Bibliographie von Mosers Werk bieten: *R. Rürup*: Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform (= Veröff. des Instituts für Europ. Gesch. Mainz Bd. 35), Wiesbaden 1965 sowie *E. Schömbhs*: Das Staatsrecht Johann Jacob Mosers (1701–1785) (= Schriften zur Verfassungsgesch. 8), Berlin 1968.

Die Religionsstreitigkeiten 1745–1750

Die Hohenloher Religionsstreitigkeiten, die durch den Ausbruch des Osterstreites 1744 eskaliert und zu einem ersten Höhepunkt gekommen waren, sollten die Entwicklung Hohenlohes – wechselseitig verstärkt durch die in ihrem Gefolge auftretenden zusätzlichen hausinternen Auseinandersetzungen – in den folgenden Jahren nachhaltig beeinflussen. In den weitergehenden Prozeß *Hohenlohe contra Hohenlohe* wurden im Laufe der Zeit immer mehr Religionsbeschwerden gegen die Waldenburger Fürsten von seiten der Kläger eingeführt. Parallel hierzu ist eine enorme Zunahme der gedruckten Streitschriftenliteratur zu verzeichnen. Zu den bei Wibel aufgeführten Religionsbeschwerden traten durch den Osterstreit und seine Folgen immer neue Gravamina auf, durch welche die *Subordination und Ordnung in Ecclesiasticis aufgehoben worden ist*²⁶.

Die härtesten Auseinandersetzungen nach dem Osterstreit betrafen wiederum das bartensteinische Sindringen. In einer Bittschrift der Sindringer Pfarrgemeinde an die bis 1745 gemeinsam regierenden Grafen (Fürsten) Karl Philipp (1729–1763) und Joseph von Hohenlohe-Bartenstein wurden diese gebeten, der Gemeinde die Unkosten zu erlassen, die der Herrschaft anlässlich der Beschwerden gegen den ehemaligen Sindringer Pfarrvikar und Riedbacher Pfarrer Mayer (für den amtsent hobenen Pfarrer Yelin) angeblich entstanden waren und deren Begleichung der Gemeinde befohlen worden war²⁷. Daraufhin wies eine *Commissions-Sentenz wider die Pfarr=Meyerischen Ankläger* sämtliche vorgebrachten Beschwerden gegen Amtsführung und Person desselben in scharfer Form zurück und kündigte zugleich dem abgesetzten Bürgermeister Edelmann an, daß seine *Bestrafung aber bis zu Decidirung derer übrigen gegen den Edelmann denuntiirten, und von Tag zu Tag sich mehrender, auf der angefangenen Inquisition annoch beruhenden schwehren Separat-Puncten vorbehalten wird*²⁸. Eine weitere *Commissions-Sentenz* der Bartensteiner Kanzlei vom 20. März 1745 befahl dem Pfarrer Yelin, unter Einräumung einer Frist von 9 Tagen und unter Erstattung der verursachten Kosten, das Pfarrhaus zu

26 Wibel (wie Anm. 5), Bd. I, S. 743. Vgl. auch Schoch, Diss. (wie Anm. 4), S. 97 und S. 100f.

27 Knapp: *Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 356ff. Die Quellen sprechen von Johann Friedrich Meyer als Pfarrvikar in Sindringen 1744/45. Es handelt sich hierbei um Johann Georg Friedrich Hartmann Mayer, Pfarrer zu Riedbach. Dieser Beitrag folgt in seiner Schreibweise dem Baden-Württembergischen Pfarrerbuch, Bd. II, Teil II, 1: Die Pfarreien, bearb. von M. A. Cramer, Stuttgart 1985, S. 87. Zu Sindringen: Ebd., S. 89. Zur Biographie Mayers: K. Schumm: Johann Georg Friedrich Hartmann Mayer, Pfarrer, Förderer der Landwirtschaft 1719–1798. In: Schwäbische Lebensbilder VI, hrsg. von M. Miller und R. Uhland, Stuttgart 1957, S. 139–152

28 Datiert 13. Mai 1745. Knapp: *Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 351ff. Der Sindringer Bürgermeister Edelmann, der während des Osterstreites 1744 abgesetzt worden war, wurde nahezu ein Jahr ohne Verteidigungsmöglichkeit inhaftiert. Seine Gastwirtschaft in Sindringen war von der Bartensteiner Herrschaft beschlagnahmt worden. Edelmann reichte später beim Reichshofrat Klage auf Wiedergutmachung ein (*Edelmann contra Hohenlohe-Bartenstein*). Ein Conclusum vom 29. April 1746 wies den Bartensteiner Fürsten an, alle gegen Edelmann getroffenen Maßnahmen unverzüglich zurückzunehmen und dies dem Reichshofrat anzuzeigen. Ungeachtet dessen wurde Edelmann mit seiner Familie gewaltsam aus Sindringen vertrieben. Am 6. Februar 1747 erging ein kaiserliches Mandat an Bartenstein, die Beschlüsse von 1746 endlich zu vollziehen und dies unter Androhung *bey Poen Zehen Marck Löthigen Goldes* innerhalb von zwei Monaten glaubhaft nachzuweisen. Sammlung (wie Anm. 10), Beil. 9, S. 25f. sowie ebd., Beil. 77 und 78, S. 134ff. Vgl. auch Mosers kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 4f.

räumen, da ihn die gemäß dem 4. Reichshofratsconclusum angeordnete unabhängige Untersuchungskommission endgültig seines Pfarramts entsetzt hätte. Als Gründe hierfür wurden die Aufwiegelung der Pfarrgemeinde während des Osterstreites und die Behinderung des neuen Pfarrvikars Merkel bei der Ausübung seiner Amtspflichten angeführt²⁹. Die Lage in Hohenlohe blieb demzufolge weiterhin sehr gespannt und es zeigte sich, daß die begonnene Rekatholisierungspolitik in den waldenburgischen Teilherrschaften, besonders in Hohenlohe-Bartenstein, auch nach dem Osterstreit von 1744 konsequent und mit restriktiven Mitteln fortgesetzt wurde. Diese Situation, die sowohl von der evangelischen Kirche in Hohenlohe als auch von den Gemeinden in dieser Weise empfunden wurde, spiegelt sich plastisch in einem am 16. März 1745 aufgenommenen Protokoll des gemeinschaftlichen waldenburgischen Konsistoriums wieder. Gegenstand des Protokolls sind die Beschwerden einer Mainhardter Gemeindefeaktion, die bezeichnenderweise ausschließlich aus eingepfarrten Limburger- und Hallischen Untertanen bestand und die sich gegen die überraschende Amtsinvestitur des Pfarrvikars Merkel durch katholische Bartensteiner Beamte und auch gegen die Person Merkels selbst richteten³⁰.

Im Frühjahr 1745 gingen die Hohenloher Religionsstreitigkeiten anlässlich der Terminierung des alljährlich gefeierten Frühlings-Buß- und Bettages einem neuen Höhepunkt entgegen. In einem gemeinsamen waldenburgischen Regierungsdekret an das *Ministerium Ecclesiasticum* in Öhringen, wurde die ohne Rücksprache vorgenommene Festlegung eines für ganz Hohenlohe verbindlichen Termins scharf verurteilt und das Fest unter Androhung von Konsequenzen – vor allem für das Konsistorium – ausgesetzt³¹. Entgegen dieser Anordnung und offensichtlich bestärkt von der Neuensteiner Hauptlinie hielt der gemeinschaftliche waldenburgische Obersuperintendent Knapp das Bußfest an dem ursprünglich vom Konsistorium hierfür anberaumten Termin in Öhringen ab. Gegenüber den Waldenburger Herrschaften rechtfertigte sich das Konsistorium mit der *beibehaltenen Observanz* und ließ – im Vertrauen auf die Neuensteiner Unterstützung – in stark provokativem Ton erkennen, daß es auf herrschaftliche Anweisung jederzeit ein *außerge-*

29 *Knapp*: *Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 334ff. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist es an dieser Stelle erforderlich, die kirchlichen Verhältnisse in Sindringen zwischen 1744 und 1750/51 kurz zu skizzieren. Seit der Absetzung und späteren Vertreibung des Pfarrers Yelin wurde die Sindringer Gemeinde von benachbarten Pfarreien aus mitbetreut:

1744 von Ettenhausen (Pfarrer Georg Tobias Geidel)

1744/45 von Riedbach (Pfarrer Johann Georg Friedrich Hartmann Mayer)

1745/46 von Mainhardt (Pfarrer Christoph Friedrich Merkel)

1746–1750/51 von Herrentierbach (Pfarrer Georg Albrecht Bayer)

Vgl. *Ch. Sigel*: Das Evangelische Württemberg. Seine Kirchenstellen und Geistlichen von der Reformation an bis auf die Gegenwart, Gerbersheim 1910 (–35): Hauptteil I (= Ortsteil), Bd. 1, 1–9; Hauptteil II (= Generalmagisterbuch), Bd. 10, 1–17.1.2. Hier Hauptteil I, Bd. 7, S. 260.

30 Sammlung (wie Anm. 10), Beil. 43, S. 69ff. Merkel wurde unterstellt, daß er hauptsächlich auf die gefährdeten Pfarrstellen Yelins und des Pfarrers von Olnhausen zu Pfedelbach spekuliere.

31 Dekret vom 28. April 1745. Drucksachen II (wie Anm. 24), Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht . . . , Beil. 10, S. 30f. Vgl. hierzu den ausführlichen Bericht Knapps unter dem Titel »Das wider die Intention des Hochfürstlichen Con-Domini, in der gemeinschaftlichen Stadt Oehringen celebrierte Jährliche Buß=Fest betreffend. In: *Ders.*, *Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 97–112.

wöhnliches Bußfest anzuordnen bereit sei³². Auffällig sind hierbei die Parallelen zu den Streitigkeiten um den Termin der Osterfeier des Jahres 1744. Als herrschaftliche Reaktion hierauf wurde zunächst Johann Jacob Knapp durch ein gleichlautendes Suspensionsdekret der drei Waldenburger Fürsten vom 11./13. Mai 1745 wegen *Widersezlichkeit ... (und) ... Vernichtung der waldenburgischen Mit-Herrschaftlichen Co-Episcopalrechte* (in Öhringen) seiner Ämter entsetzt³³. Zugleich wurde das gemeinschaftliche waldenburgische Konsistorium in Öhringen aufgelöst und unter ausdrücklicher Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen und Kompetenzen in Pfedelbach neu errichtet. Dem neuen Konsistorium gehörte jedoch nur noch ein evangelischer Geistlicher an, weshalb es auch von den meisten waldenburgischen Pfarrern, die angewiesen worden waren, nur noch von diesem ihre Anweisungen entgegenzunehmen, als unrechtmäßig zustandegekommen abgelehnt wurde. Der Geschäftsgang des neuen Konsistoriums wurde dahingehend geregelt, daß *vorgängig jedesmahlig untertänigsten Berichts und erhaltener Landes=Fürstlicher Resolution, die nöthige Expeditiones ohnverweilt besorgt würden*³⁴. Johann Jacob Moser³⁵ berichtet abschließend hierzu von einem waldenburgischen *Pro Memoria* (1746?), in dem versucht wurde, das *gegen diesen Edelmann, den Pfarrer Yelin und den Superintendenten Knappen geäußerte Verfahren* zu rechtfertigen und dem Reichshofrat die Schuld zu geben, daß *dessen Erkenntnisse allen Catholischen Ständen nachtheilig seyen*.

In der Folgezeit setzte sich die restriktive Politik gegen das evangelische Kirchenwesen in den waldenburgischen Territorien und vor allem in Hohenlohe-Schillingsfürst fort. In einem von der Kanzel zu verlesenden Dekret wurde angeordnet, daß sich sämtliche Untertanen, Pfarrer und Schuldienere mit ihren Klagen und Beschwerden direkt an die weltlichen Ämter zu wenden hätten³⁶. Das Dekret der Schillingsfürster Hofratskanzlei vom 24. Januar 1747 übertrug die Kontrolle und Visitation der Pfarrer auf die weltlichen Ämter und ordnete an, daß die auftretenden Beschwerden und Probleme möglichst rasch entschieden werden sollten, um zu verhindern, daß die Pfarrer sie unter dem Vorwand ihrer Amtspflichten publik machen können³⁷. Die waldenburgische Religionspolitik dieser Jahre führte nicht selten – wie während des Osterstreites – zu Beschwerden der Nachbarn wegen ihrer nach Hohenlohe eingepfarrten Untertanen. Exemplarisch hierfür mag der Protest der Reichsstadt Schwäbisch Hall vom 10. Mai 1747 stehen, die sich bei Pfedelbach und Bartenstein wegen der Beiordnung eines katholischen Beamten als *Con-*

32 Das Schutzversprechen für das waldenburgische Konsistorium wird in einem Schreiben des Grafen von Hohenlohe-Neuenstein (Öhringen) in seiner Eigenschaft als Öhringer Kondominus an dieses Konsistorium vom 30. April 1745 deutlich. Vgl. Drucksachen II (wie Anm. 24), Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht ..., Beil. 11, S. 32f. Das Schreiben des Konsistoriums an die Waldenburger Fürsten datiert vom 3. Mai 1745. Ebd., Beil. 12, S. 34f.

33 Ebd., Beil. 13, S. 35ff.

34 Ebd., Beil. 15, S. 38ff. Vgl. Schoch: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 330.

35 Mosers, kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 4f.

36 Schillingsfürster Dekret vom 7. Dezember 1746. Drucksachen II (wie Anm. 24), Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht ..., Beil. 16, S. 40f.

37 Ebd., Beil. 18, S. 42f.

Deputatus zu der Deputation, welche die Präsentation und Investitur eines neuen Geistlichen vorzunehmen hatte, beschwerte³⁸. In diesem Zusammenhang und angesichts dieser Religionspolitik der Waldenburger Fürsten offenbart sich die hauptsächliche Absicht der schrittweisen Entmachtung des Konsistoriums. In der zwangsläufig durch die weitgehende Ausschaltung des Konsistoriums bedingten – in absolutistischem Sinne – realen landesherrlichen Machtsteigerung nach Innen ist eine weitere Komponente dieser Politik zu sehen. Das Konsistorium repräsentierte – nicht zuletzt in der Person des gemeinschaftlichen waldenburgischen Obersuperintendenten Knapp – die evangelische Kirche in den katholisch regierten waldenburgischen Territorien. Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob diese Entwicklung lediglich als logische Konsequenz einer systematischen und stark restriktiv geprägten landesherrlichen Kirchenpolitik zu sehen ist, oder ob sie nicht vielmehr im weitgefaßten und zeitbedingten Kontext einer absolutistisch beeinflussten »Staatspolitik« verstanden werden muß, die in zunehmendem Maße bestrebt war, partikulare Kräfte wie die Kirchen mehr noch als bisher zu kontrollieren und in den Dienst des Staates zu stellen.

Nach dem 1745 erfolgten Tod des wittelsbachischen Kaisers Karl VII. war bereits wenig später sowohl der Reichstag nach Regensburg zurückverlegt als auch der kaiserliche Reichshofrat von Kaiser Franz I. neu eröffnet worden³⁹. Jedoch erst am 12. Juni 1748 erging ein umfassendes 5. Reichshofratsconclusum zur Beilegung der hohenlohischen Religionsstreitigkeiten. Hierin wurde vor allem der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein davor gewarnt, weiterhin den kaiserlichen Anordnungen zuwiderzuhandeln und folgendes angeordnet:

1. In bezug auf den Sindringer Pfarrer Yelin soll gemäß dem 4. Conclusum vom 30. September 1744 verfahren werden, in welchem die Amtsenthebung Yelins *ad interim* bestätigt, jedoch ihm und seiner Familie, sofern er sich *friedlich und ruhig betraget*, das Wohnrecht im Pfarrhaus zugestanden worden war. Bei Zuwiderhandlung durch die Bartensteiner Herrschaft soll die Suspendierung Yelins automatisch aufgehoben und dieser vollständig restituiert werden.
2. Die waldenburgischen Beamten sollen ihre (Streit-)Schriften *künftighin mit grösserer Bescheidenheit, und Reichs=Constitutions=mässiger Schreib=Art* verfassen.
3. Die Suspendierung Knapps und des Konsistorialrates Meyer sowie die Verlegung des Konsistoriums nach Pfedelbach, *nicht weniger avocationis causarum Consistorialium ad forum politicum*, werden verurteilt und hiermit aufgehoben.
4. Sämtliche *gegen das Instrumentum Pacis, als auch gegen die Hohenlohische Haus=Verträge, Kirchen=Synodal- und Consistorial-Ordnungen anstossende Facta* sind abzustellen beziehungsweise rückgängig zu machen.

³⁸ Sammlung (wie Anm. 10), Beil. 45, S. 74f. Angeführt werden die Orte mit eingepfarrten hallischen Untertanen, so z. B. auch Mainhardt 1745. Vgl. das Konsistorialprotokoll vom 16. März 1745 (vgl. Anm. 30)

³⁹ *Johann Stephan Pütter*: Handbuch der deutschen Reichshistorie, 2. Aufl., Göttingen 1772, Bd. 2, S. 1193f. Vgl. *O. v. Gschließer*: Der Reichshofrat, Wien 1942, S. 431

5. Fürst Joseph von Hohenlohe-Pfedelbach (1745–1764) hat die gegen seinen Vorgänger Ferdinand (1730/32–1745) eingeklagten Religionsbeschwerden von 1744 abzustellen.

Für die Ausführung dieser Anordnungen räumte das Conclusum eine Frist von zwei Monaten ein, *als im widrigen die hiemit samt und sonders eventualiter erkannte Executions=Commission auf die ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Crayses, auf ferneres Gegentheiliges Anruffen, sumtibus partis Impetratae, expediret werden solle*⁴⁰.

Zunächst schien es, als ob die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Pfedelbach den Anordnungen des Reichshofrates Folge leisten wollten, da sie *einem bey Ihnen beliebten unpartheyischen Evangelischen Rechts=Gelehrten Commiſſion in der Sache aufgetragen hätten*⁴¹.

Das 6. Conclusum des Reichshofrates vom 13. September 1748 räumte dann unter Androhung des sofortigen Vollzugs der Exekution eine weitere Frist von zwei Monaten zur Befolgung des vorangegangenen 5. Conclusums ein. Zugleich erging ein kaiserliches *Commissorium ad exequendum* an die kreisausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises, in dem diesen die Fristsetzung für den Vollzug der kaiserlichen Exekutionskommission mitgeteilt wurde und sie gleichzeitig mit deren Durchführung beauftragt wurden⁴². Gegen die Conclusa von 1748 stellten die Waldenburger Fürsten ein Revisionsgesuch an den Reichshofrat, das jedoch in einem weiteren 7. Conclusum vom 21. März 1749 verworfen wurde. Den kreisausschreibenden Fürsten hingegen wurde aufgetragen, *die ihnen unterm 13. Sept. (1748) ... allergnädigst aufgetragene Executions=Commiſſion nunmehr, auf die unter obbemeldetem dato vorgeschriebene Art, ohne weiteren Aufenthalt zu vollziehen, cum termino duorum mensium*⁴³. In erster Linie in bezug auf die Pfedelbacher Religionsbeschwerden erging am 2. Mai 1749 das 8. Reichshofratsconclusum. Der Fürst von Hohenlohe-Pfedelbach wurde hierin aufgefordert, sämtliche noch ausstehenden und hinlänglich erwiesenen Beschwerden – insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von Kompetenzen des Konsistoriums auf die weltliche Kanzlei – unverzüglich abzustellen, da diese ansonsten ebenfalls der kaiserlichen Exekutionskommission übertragen würden. In Verbindung mit den Terminstreitigkeiten wegen des Frühjahrsbußfestes von 1745 kritisierte der Reichshofrat jedoch auch das Verhalten der Neuensteiner Grafen dahingehend, daß *gedachtes*

40 Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 116ff. Das 4. Conclusum findet sich abgedruckt bei Knapp, Lacrymae (wie Anm. 7), S. 322ff. sowie in Auszügen bei Moser, Vermischte Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 95ff.

41 Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 126

42 Ebd., S. 127ff. Vgl. auch Drucksachen I (wie Anm. 24), Pro Memoria Ad Causam Hohenloh ... Beil. F, S. 21f. bzw. ebd., Beil. G, S. 22f. Zu den kaiserlichen Exekutionskommissionen: Moser: Einleitung zu dem Reichs=Hof=Raths=Process, Theil 2, S. 169–980. Zur politischen Praxis am Beispiel Württemberg: R. J. Weber: Die kaiserlichen Kommissionen des Hauses Württemberg in der Neuzeit. In: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984), S. 205–236.

43 Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 206ff. Moser weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, daß »die Revisio in liquidis Religions=Fällen keinen effectum suspensivum habe«. Ebd., S. 205f.

*Evangelisches Senium sich hingegen auch keiner Befehle über sothanes gemeinschaftlich = Waldenburgisches Consistorium . . . anzumassen hätte, da hierbei die waldenburgische Landesherrschaft in ihren Rechten beeinträchtigt worden wäre*⁴⁴.

Der Markgraf von Brandenburg-Bayreuth forderte nunmehr – wenn auch vergebens – den mitkreis ausschreibenden Bischof von Bamberg zum gemeinsamen Vollzug der hohenlohischen Exekution auf. Die Waldenburger Fürsten, denen eine einseitige Bayreuther Exekutionskommission angedroht worden war, legten beim Reichshofrat erneut Revision wegen der gegen sie eingeleiteten Maßnahmen ein⁴⁵. Tatsächlich verfügte hierauf der Reichshofrat am 17. Juni 1749 die vorläufige Aussetzung der Exekution *bis zu Berichtigung deren formalium revisionis in termino legis*⁴⁶.

Noch bevor die Zulassung des waldenburgischen Revisionsgesuchs bekannt geworden war, hatte der evangelische Senior, Graf Karl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim (1702–1756), an das Corpus Evangelicorum appelliert, beim Kaiser für die evangelische Sache in Hohenlohe einzutreten – einerseits gemäß der Garantieerklärung des Corpus Evangelicorum für den Pfedelbacher Sukzessionsrezeß und andererseits angesichts der Tatsache, daß *das Corpus Catholicorum, mittelst einer der Kayserl. Principal-Commission übergebenen gemeinsamen pro memoria, sich der Sache eyferigst angenommen habe und die Execution zu sistiren suche*⁴⁷. Das Corpus Evangelicorum gab daraufhin in einem Schreiben vom 30. Juli 1749 an den Kaiser einen ausführlichen Bericht von der *das gantze Evangelische Religions=Wesen directè und in der Folge äusserst betreffenden Angelegenheit* in Hohenlohe und ließ gegenüber dem Kaiser bereits hier erkennen, daß die evangelischen Reichsstände, *daferne die so widerholt=erkannte Executions=Commission noch längern Aufschub leiden sollte*, sich genötigt sehen würden, *nach ausdrücklicher Disposition des Instrumenti Pacis, selbst=Hülffe zu verschaffen*⁴⁸. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß sich bereits 1749 – vor dem eigentlichen Beginn der Exekutionsmaßnahmen gegen die katholischen Fürsten – die konfessionspolitischen »Fronten« in Reich und Kreis in bezug auf Hohenlohe herauskristallisiert hatten und es somit den beiden Hauptlinien gelungen war, die sich gegenüberstehenden konfessionell orientierten Ständegruppen am Reichstag unter Hinweis auf die Bedeutung der hohenlohischen Ereignisse für den jeweiligen Konfessionsstand im Reich als Unterstützung zu gewinnen. Es hat sich gezeigt,

44 Ebd., S. 212ff. Ausführlich: *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 320ff.

45 Vgl. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 217f. sowie *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 43ff. Der Anteil am Ausschreibeamt des Fränkischen Kreises, das außerhalb der Kreistage die Angelegenheiten der Körperschaft besorgte, wechselte seit 1723 turnusgemäß alle drei Jahre zwischen Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth. Unbeeinträchtigt von dieser Regelung blieb der Anteil Bambergs am Ausschreibeamt des Kreises. Zu den wichtigsten Aufgaben des Ausschreibeamtes gehörten die Einberufung der Kreistage, Terminierung, Ort und Zusammenstellung der Beratungspunkte sowie die Exekution der Urteile der Reichsgerichte. Vgl. *Sicken* (wie Anm. 20), S. 225f.

46 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 219f. Vgl. Drucksachen II (wie Anm. 24), Kurtzer Acten-mäßiger Unterricht . . . , Beil. 25, S. 29

47 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 295f.

48 Ebd., S. 297ff. Vgl. auch *Schauroth* (wie Anm. 8), Theil 1, S. 808ff.

daß spätestens jetzt der ursprünglich innerterritoriale Konfliktraum gesprengt worden ist und sich die Hohenloher Religionsstreitigkeiten endgültig auf die höchste Reichsebene (Kaiser und Reichstag) verlagert haben. Der jeweilige Appell an den Kaiser als Reichsoberhaupt und obersten Friedensbewahrer zeugt aber auch von ungebrochenem Vertrauen in die Möglichkeiten friedlicher Konfliktregulierung mittels intakter und dadurch respektierter kaiserlicher Autorität.

Die evangelischen Grafen Neuensteiner Hauptlinie schilderten in einem ausführlichen Bericht – zusätzlich zu den Vorstellungen des *Corpus Evangelicorum* – an den Kaiser die Situation in Hohenlohe seit 1744 und baten um den Vollzug der ausgesetzten Kommission gegen die Waldenburger Fürsten und somit um die Verwerfung des waldenburgischen Revisionsgesuchs⁴⁹. Dahingegen richtete das *Corpus Catholicorum* unter Bezugnahme auf die Eingabe des *Corpus Evangelicorum* ein ausführliches Schreiben an Kaiser Franz I., *welches bey denen Evangelischen wegen der darinn enthaltenen Sätze ein grosses Aufsehen erweckte* und in welchem der Kaiser zu nichts weniger als der Revidierung der *in der Folge dem ganzen Catholischen Wesen höchst nachtheilige Reichs=Hof=Raths=Conclusa* aufgefördert wurde. Bemerkenswert an dieser sorgfältigen und detaillierten juristischen Argumentation der katholischen Reichsstände ist vor allem die unter konkretem Bezug auf Hohenlohe betonte Rechtsposition, wonach das in Hohenlohe eingeführte katholische Exerzitium aufgrund des der Landesherrschaft zustehenden *Jus reformandi* rechtmäßig sei, sofern die durch den Konfessionsstand des Normaljahres 1624 geschützten evangelischen Untertanen in ihrer freien evangelischen Religionsausübung unbeeinträchtigt bleiben. Zudem wurden sowohl die ausgesetzte Exekutionskommission als auch die Rechtsprechung des Reichshofrates als *Schmäherung des Juris territorialis und daraus entspringenden Juris circa sacra Catholischer Landes=Herren* über ihre evangelischen Untertanen scharf zurückgewiesen. Nicht unberechtigt scheint zunächst – auch aus Sicht des *Corpus Catholicorum* – der formal-juristische Einwand, daß die waldenburgischen Untertanen mit Ausnahme Yelins, Knapps und des Konsistorialrates Meyer keine Klage wegen Religionsbedrückungen beim Reichshofrat eingereicht hätten⁵⁰.

Um diesen Einwand gegenüber dem Kaiser noch zu unterstreichen, fanden in Waldenburg und Kupferzell in Gegenwart des Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und des Erbprinzen von Hohenlohe-Schillingsfürst direkte Befragungen von Gericht und Bürgerschaft, die zuvor aus ihren Untertanenpflichten entlassen worden waren, zu der Frage statt, ob sie in ihrer freien evangelischen Religionsausübung behindert worden wären oder ob sie sonstige Beschwerden vorzubringen

49 Drucksachen I (wie Anm. 24), Abdruck Allerunterthänigsten Repraesentations-Schreibens An Ihro Römisch=Kaysersliche Majestät von denen sammtlich=Regierenden Herren Grafen zu Hohenloh/Neuensteinischer Linie ..., Datiert 29. September 1749.

50 Datiert 25. September 1750. Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 306ff. In einer Eingabe an den Reichshofrat vom 27. Mai 1749 hatten die Waldenburger Fürsten bereits darauf hingewiesen, daß lediglich Knapp, Yelin und Meyer wegen angeblicher Religionsbeschwerden Klage geführt hätten, nicht aber die Waldenburger Untertanen und Gemeinden. *Ders.*: Neue Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 56f. Grundsätzlich hierzu: B. v. Bonin: Die praktische Bedeutung des *ius reformandi* (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von U. Stutz und J. Hecker, Bd. 1), Stuttgart 1962.

hätten. Ziel der Befragungen – so das Dekret des Fürsten Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst (1697–1759) vom 27. Oktober 1749 – war es, der »Öffentlichkeit« die Unhaltbarkeit der Neuensteiner Vorwürfe in bezug auf die Existenz von Religionsbeschwerden in den waldenburgischen Territorien zu beweisen. Den Fragenkatalog mit den dazugehörigen Protokollen, in denen – zweifellos unter herrschaftlichem Druck – übereinstimmend keine Religionsbeschwerden außer wegen der *Oster=Sache* geäußert worden waren, schickten die Waldenburger Regierungen an den Kaiser. Angehängt an die Protokolle war ein *Memoriale* der Untertanen der Ämter Waldenburg, Kupferzell, Adolzfurt und Steinbach, in dem der Kaiser gebeten wurde, die Herrschaft gegen unberechtigte Angriffe wegen angeblicher Religionsbeschwerden in Schutz zu nehmen, der *Kosten und desjenigen Land=und Leut=verderblichen Unwesens nicht zu gedencken, womit wir durch erschollene Einruckung einer Kayserl. Commission allschon bedrohet, und sehr erschrocket worden seynd*⁵¹. Ziel dieser aufwendigen herrschaftlichen Aktivitäten war es, die – vorerst nur aufgeschobene – drohende Exekutionskommission, welche die bisherigen Erfolge der waldenburgischen Rekatholisierungspolitik akut gefährdet hätte, zu verhindern und den Eindruck zu erwecken, als ob die zahlreich vorgebrachten und beim kaiserlichen Reichshofrat eingeklagten Religionsbeschwerden in Hohenlohe jeder Grundlage entbehrten.

Ein ganz anderes Bild von der Situation in Hohenlohe und dem Ausmaß der Religionsbeschwerden und -streitigkeiten zwischen 1744 und 1750 spiegelt sich hingegen in den zahlreichen Bittschriften der Gemeinden und Ämter an die Waldenburger Fürsten wieder. Die meisten der hierin vorgebrachten Beschwerdepunkte waren bereits 1740 von Neuensteiner Seite aus vorgetragen und angemahnt worden⁵². Die zusätzlich in den Bittschriften von 1749 vorgebrachten, in der Folge des Osterstreites von 1744 entstandenen Beschwerden, sind für alle waldenburgischen Teilherrschaften nahezu gleichlautend. Die wichtigsten Beschwerdepunkte sind⁵³:

51 Der Abdruck des Fragenkatalogs und der kompletten Protokolle, des angehängten *Memoriales* und eines herrschaftlichen Begleitschreibens an den Kaiser ist als Beilage (ohne Titel und nähere Bezeichnung, datiert 29. Oktober 1749) in Drucksachen I (wie Anm. 24) enthalten. Bezeichnenderweise handelt es sich bei den protokollierten Aussagen überwiegend um schillingsfürstliche Untertanen, das bartensteinische Sindringen z. B. blieb ausgeklammert.

52 In zwei Schreiben vom 3. Februar 1740 an den Senior des Gesamthauses, Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst, und an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein hatten die evangelischen Grafen bekräftigt, daß sie sich ausdrücklich gegen die *bisherige und fernere Religions-Neuerungen und beschwerliche Veränderungen des Status Religionis contra ejus statum anni normalis protestando sollennissimè . . . Verwahren*. Sammlung (wie Anm. 10), Beil. 1, S. 1ff. bzw. Beil. 3, S. 13ff. Ausführlich hierzu: Moser: Neue Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 124ff. Bis zum Ausbruch des Osterstreites 1744 zählt Wibel (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 738ff., nicht weniger als 39 Beschwerdepunkte auf, die vor allem öffentlich abgehaltene katholische Gottesdienste, Prozessionen und Begräbnisse, die prinzipielle Bevorzugung meist landfremder Katholiken, die zunehmende Übergehung des gemeinschaftlichen waldenburgischen Konsistoriums und die Vernachlässigung der Kirchen- und Schulvisitationen sowie die Errichtung von Hospitien für Franziskaner (Schillingsfürst) und Kapuziner (Bartenstein) zum Gegenstand hatten.

53 In Drucksachen II (wie Ajb A24), Abdruck einiger vorläufiger Acten-Stücke . . . sind zahlreiche Zeitschriften abgedruckt. Zweifellos schien nun – nach der angedrohten Exekutionskommission – die Wahrscheinlichkeit größer auf diesem Wege wenigstens eine teilweise Abstellung der Religionsbeschwerden zu erreichen. Vgl. ebd.:

- Die Veränderung des Termins der jährlichen Buß- und Dankfeste, wodurch die Konformität des evangelischen Kirchenwesens in Hohenlohe aufgehoben wird.
- Die Annahme und Präsentation der Pfarrer durch katholische Räte unter Umgehung des Konsistoriums.
- Die Aufhebung des gemeinschaftlich waldenburgischen Konsistoriums in Öhringen und dessen *sehr nachtheilige Translocation* nach Pfedelbach.
- Seit der Absetzung des Obersuperintendenten Knapp unterbleiben die nötigen Kirchen- und Schulvisitationen.
- Die sogenannte »Terminierung« durch die Franziskaner von Kupferzell, die zweimal jährlich von Haus zu Haus gehen und um Nahrungsmittel bitten.

Um die Betrachtung der Entwicklung der hohenlohischen Religionsstreitigkeiten zwischen 1744 und 1750 abzuschließen und um das beachtliche Interesse an diesen Ereignissen auch außerhalb Hohenlohes aufzuzeigen, soll exemplarisch hierfür ein Bericht der Bayreuther Zeitung aus Regensburg, wo der Erbprinz von Hohenlohe-Schillingsfürst den Druck einer neuen Streitschrift in Auftrag gab, stehen: *In dieser Schrift wird gedachter Pfarrer (Yelin) wieder mit angreiflichen Praedicatis und Anschuldigungen belegt, welche zum Theil recht lächerlich sind. Hochgedachter Prinz hat, dem Vernehmen nach, gute Hoffnung, daß Status Catholici dem Fürstlichen Waldenburgischen Hauß von Hohenlohe, zu Fortführung des = das gantze Catholische Religionswesen betreffen sollenden Processus ein Adjuto von einem Römer=Monath de potiori bewilligen werden*⁵⁴.

Die Hohenlohischen Auseinandersetzungen und der fränkische Kreis

Ziel dieses Abschnitts kann es nicht sein, Stellung und Bedeutung des Fränkischen Reichskreises in der Geschichte des Alten Reiches darzustellen und zu würdigen. Zum besseren Verständnis der Probleme, die sich durch die Weiterführung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten auf Kreisebene ergaben und die, verschärft noch durch die konfessionellen Gegensätze im Kreis und das Ringen zwischen den brandenburgischen Markgrafen und dem Hochstift Bamberg um die Hegemonie im Raum der *territoria inclausa et mixta*⁵⁵, welche Politik und Zusammenleben des Kreises um die Mitte des 18. Jahrhunderts nachhaltig beeinflussten – eine Tatsache, die in erster Linie in den Beratungen der Kreistage der späten 1740er Jahre zum Ausdruck kommt –, ist es jedoch erforderlich, im Folgenden den Fränkischen Reichskreis einleitend zu skizzieren.

1. Bittschriften der Sindringer Bürgerschaft, datiert 7. Oktober 1749, Beil. VII, S. 57ff.

2. Bittschrift des Amts Öhrenthal, datiert 5. November 1749, Beil. IV, S. 51. Auflistung der Religionsbeschwerden vom 8. Dezember 1749, Beil. V, S. 52f.

3. Bittschrift des Amts Adolzfurt, datiert 20. November 1749, Beil. VI, S. 53f.

Auskunft über weitere Religionsbeschwerden in Hohenlohe Schillingsfürst gibt der ausführliche Bericht des ansbachischen Verwalters Johann Friedrich Zehler zu Sulz an seinen Landesherrn vom 22. Juni 1750. Vgl. auch *Wibel* (wie Anm. 5), Bd. 1, S. 743.

54 Extrakt der Bayreuther Zeitung Nr. 42 vom 7. April 1750. Drucksachen II (wie Anm. 24), Contre-Avis au Lecteur, Beil. 1, S. 21.

55 *Sicken* (wie Anm. 20), S. 225.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sich die Kreise in zunehmendem Maße verselbständigt und waren durch die Übernahme wichtiger staatlicher Funktionen (Polizeiwesen, Münzwesen, Wirtschaftsordnung und vor allem die Stellung von Kreiskontingenten für das Reichsheer) »wichtige Glieder der Reichsverfassung und Träger einer gewissen Reichsverwaltung sowie für einige Bereiche Selbstverwaltungskörper geworden«⁵⁶. Gerade der in hohem Maße aktive und gut funktionierende Fränkische Kreis, getragen von einem (relativen) Gleichgewicht der Kräfte, das sich nicht zuletzt in seiner inneren Ordnung und Organisation widerspiegelte, nahm eine herausragende Stellung in Hinsicht auf die Kreisverfassung des Reiches ein. Die Zahl seiner Stände und Stimmen blieb bis zum Ende des Alten Reiches nahezu unverändert. Auf dem Kreistag verfügte jeder für ein reichsfreies Territorium inkorporierte Stand über Sitz und Stimme, wobei die Stimmen gleichwertig waren. Eingeteilt war der Kreiskonvent in vier Kurien (oder Bänke). Den Vorsitz auf der Grafenbank führte der Senior der Neuensteiner Hauptlinie. Dieser Einteilung kam jedoch eine relativ geringe Bedeutung zu, da im Konvent *viritim*, das heißt nach Einzelstimmen, abgestimmt wurde⁵⁷. Der jahrzehntelange Kampf um die Vorherrschaft, der sich an den Rechten und Befugnissen des Ausschreibeamtes und des Direktoriums zwischen den brandenburgischen Markgrafen und Bamberg entzündet hatte und sowohl durch die konfessionellen Gegensätze als auch die Parteinahme Österreichs und Preußens noch verschärft wurde, bestimmte im 18. Jahrhundert wesentlich die Politik des Kreises. Aufgrund der lange tagenden (zwischen 1741 und 1748 fast ohne Unterbrechung) Kreiskonvente hatte das Bamberger Direktorium zeitweilig ein starkes Übergewicht erlangt, da in dieser Zeit dem Ausschreibeamt *de facto* keine Bedeutung zukam. Der Bischof von Bamberg als Kreisdirektor führte den gesamten Schriftverkehr, in Bamberg waren die »Kreiskanzlei« und das »Kreisarchiv«, wohingegen der »Kreiskonvent« normalerweise in Nürnberg, wo sich auch die »Kreiskasse« befand, tagte⁵⁸. Die brandenburgischen Markgrafen versuchten immer wieder vergebens, ein *Con-Direktorium* auf den Kreistagen durchzusetzen, um auf diesem Wege die dominante Stellung des Hochstifts Bamberg im Kreis zu beschneiden. Außer Acht gelassen wurde hierbei jedoch die politische Kräftekonstellation im Reich, welche sowohl die Stifte als auch die zahlreichen Kleinterritorien zwang, sich zur Sicherung ihrer Existenz eng an das Reichsoberhaupt anzulehnen. Der Angriff auf die Bamberger Position scheiterte trotz zeitweiliger Unterstützung durch Preußen und das *Corpus Evangelicorum* Mitte des 18. Jahrhunderts an dem entschlossenen Beistand, den der Kaiser und auch die katholischen Reichsstände dem Hochstift leisteten⁵⁹. Es darf

56 *Endres* (wie Anm. 20), S. 173.

57 Vgl. *Sicken* (wie Anm. 20), S. 124ff.

58 *Endres*, (wie Anm. 20), S. 175f.

59 *Sicken* (wie Anm. 20), S. 229 und S. 233. Zur Kreispolitik des Hochstifts Bamberg vgl. auch *H. J. Berbig*: Das Kaiserliche Hochstift Bamberg vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (= Beiträge zur Gesch. der Reichskirche in der Neuzeit H. 5 und 6), 2 Teile, Wiesbaden 1976, besonders Teil 2, S. 116ff.

jedoch nicht übersehen werden, daß – ungeachtet dieser Konflikte – letztendlich doch der Zwang zu Kooperation im Fränkischen Kreis angesichts der beschränkten Machtmittel der Territorien und der ungeschlossenen Grenzen stärker war als die Tendenzen zu konfessioneller Separierung.

Der Österreichische Erbfolgekrieg, in dem die Vorderen Reichskreise neutral geblieben waren, und der dominierende österreichisch-preußische Dualismus im Reich hatten gezeigt, welche Bedeutung dem fränkischen Raum als politischem Spannungsfeld stark divergierender Interessen zukam. Dies verdeutlichen auch die Versuche Preußens, über Erbverträge mit den brandenburgischen Häusern in Franken Fuß zu fassen, um so möglicherweise ein Übergewicht in diesem zentralen Raum, von dem aus unter Umständen sogar die habsburgische Position in Böhmen zu erschüttern gewesen wäre, zu erreichen⁶⁰. »Der Fränkische Kreis sah sich infolge seiner unterschiedlichen politischen und konfessionellen Orientierung durch den sich entwickelnden Dualismus Österreich–Preußen besonders intensiven Belastungen ausgesetzt«, so zusammenfassend Winfried Dotzauer⁶¹.

Am Beispiel der Hohenloher Religionsstreitigkeiten und der in ihrer Folge entstandenen weiteren Konflikte wird deutlich, wie sensibel der Fränkische Kreis auf konfessionell motivierte Auseinandersetzungen reagierte. Die Ausdehnung des Konfliktes auf die Kreisebene fiel in eine Zeit, in der das Ringen um die Vormachtstellung im Kreis auf seinem Höhepunkt stand und zeitweilig sogar eine konfessionelle Spaltung des Kreises befürchten ließ. Seit Bestehen der Kreisverfassung hatte das Haus Hohenlohe zwei Stimmen auf dem Kreistag geführt (eine für jede Hauptlinie), die bis 1745 – unberührt von der Konversion von 1667 – immer und dem *Herkommen* gemäß *Pro Votis Evangelicis gehalten und tractiret* worden sind⁶². Mit dem offenen Ausbruch der Hohenloher Religionsstreitigkeiten anlässlich des Osterstreits von 1744 *wird auch besonders das Hohenlohe-Waldenburgische Crayß=Votum mit einer Catholischen Gesandtschaft neuerlichst zu bestellen in Anno 1745. unternommen*. Auf dem am 26. Februar 1745 wegen der unsicheren politischen Lage in Schweinfurt von dem bambergischen Direktorial-Gesandten von Hebenanz wiedereröffneten Kreistag war das waldenburgische Votum der Bambergischen *als Einer Catholischen Gesandtschaft, per modum Commissionis, gegen alles vorige Herkommen übertragen worden*⁶³. Der evangelische Senior protestierte daraufhin gegen diese Stimmübertragung bei dem Senior des Gesamthauses, Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Hierbei werden die Argumente der

60 Vgl. Hofmann: Reichskreis und Kreisassoziation (wie Anm. 20), S. 405f. Zur preußischen Erbfolge in Franken: Endres, Die Erbabreden zwischen Preußen und den fränkischen Markgrafen im 18. Jahrhundert. In: JffL 25 (1965), S. 43–87. Zur Bedeutung des fränkischen Raumes im Kalkül der preußischen Reichspolitik vgl. den Sammelband von H. Duchardt (Hrsg.): Friedrich d. Gr., Franken und das Reich (= Bayreuther Hist. Kolloquien Bd. 1), Köln-Wien 1986.

61 Dotzauer (wie Anm. 20) S. 169. Die erstmalige Übertragung des waldenburgischen Kreisvotums auf Bamberg erfolgte bereits 1745 und nicht erst 1752. Vgl. ebd., S. 171f.

62 Drucksachen I (wie Anm. 24), In denen Reichs=Gesetzen ... S. 4.

63 Ebd., S. 5

Neuensteiner Seite, die dann in den Auseinandersetzungen des Kreistages eine wesentliche Rolle spielen sollten, deutlich⁶⁴:

1. Die Stimmübertragung widerspricht dem auf dem letzten Fränkischen Grafentag in Künzelsau zwischen dem Gesamthaus Hohenlohe und sämtlichen reichsgräflichen fränkischen Häusern abgeschlossenen Rezeß vom 21. Juni 1743, in dem vereinbart worden war, *daß die Vertretung eines von den Hohenlohischen Votis, füröhin bey denen Crayß=Tägen niemand anders, als einem in alleinigen Reichs=gräflichen würcklichen Diensten und Pflichten stehenden Rath aufgetragen und überlassen werden solle.*
2. Gewarnt wird vor möglichen Auseinandersetzungen beim Kreis selbst und im fränkischen Reichsgrafenkollegium. Zweifellos befürchtete die Neuensteiner Hauptlinie negative Konsequenzen für ihre Führungsrolle sowohl im Reichsgrafenkollegium als auch für den Vorsitz auf der Grafenbank des Kreistages.
3. Verwiesen wird darauf, daß *alle solche Vota überhaupt auf denen Fürstenthümern, Graffschafften und Landen eigentlich radiciret seynd und hafftin; Also auch selbige, nach der kundbaren und ohnstrittigen allgemeinen Praxi, Observanz und Principiis im Reich (wie besonders auch die neue illustre Exempla von Chur=Sachsen, Braunschweig=Wolffenbüttel, Würtemberg und andere bekannt) durch Derselben Religion zugethane Rätthe und Gesandten zu vertreten werden seynd, und respective würcklich auch noch vertreten werden.*

Deutlich erkennbar wird die Absicht der Neuensteiner Hauptlinie, den evangelischen Status von Haus und Grafschaft aufrechtzuerhalten und in jedem Fall eine Separierung der waldenburgischen Teilherrschaften zu verhindern. Dieses Bemühen geht auch aus der Instruktion des Neuensteinischen gemeinschaftlichen Kreisgesandten Gottlieb Fischer vom 26. März 1745 hervor, in der dieser angewiesen wird, dem Kreistag den Neuensteiner Protest gegen die Stimmübertragung vorzutragen mit dem Ziel, *alles besorgliche Praejudiz und Nachtheil hierunter sorgfältigst abzuwenden*⁶⁵.

Die Bedeutung und die Tragweite der konfessionellen Gegensätze innerhalb des Kreistages treten in dem Kreistagsprotokoll vom 9. Juli 1745 offen zu Tage⁶⁶. Nachdem Fischer dem Kreiskonvent den Neuensteiner Protest in Verbindung mit dem Vorwurf an die Waldenburger Fürsten, seit der Standeserhöhung von 1744 gezielt Konflikte zu verursachen, um sich mehr und mehr von dem hohenlohischen Gesamthaus separieren zu können, vorgetragen hatte, gab Brandenburg-Ansbach (bereits vorab informiert) zu Protokoll, daß man unter diesen Umständen weder die Stimmübertragung noch eine eigene katholische Gesandtschaft der Walden-

64 Datiert 19. März 1745. Ebd., Beil. D, S. 8ff. Zu der Frage des konfessionellen Charakters des Fränkischen Reichsgrafenkollegiums wurde noch um 1780 von Karl Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst und Johann Valentin Jörg eine Streitschrift unter dem Titel *Vollstaendiger geschicht- und actenmässiger Gegenbeweis, dass das fränkische Reichs-Grafen=kollegium weder auf dem allgemeinen Reichsconvente . . . noch zu Reichsdeputationen unter Staenden A. C. zugezogen worden* (o. O.) veröffentlicht.

65 Drucksachen I (wie Anm. 24), In denen Reichs=Gesetzen . . . Beil. E, S. 10ff. Das Neuensteiner Pro Memoria wurde auf dem Kreiskonvent von Fischer verlesen, übergeben und später veröffentlicht. Vgl. ebd., Beil. F, S. 12ff.

66 Ebd., Beil. G, S. 14f.

burger Fürsten akzeptieren könne. Man forderte die Suspension des Waldenburger Votums *bis allenfalls diese Sache à Caesare & Imperio in Comitibus, als wohin sie nach dem Instrumento Pacis gehörig, ausgemacht seye*. Diesem Standpunkt schlossen sich die anderen evangelischen Gesandtschaften an, während Bamberg als Direktorium mit den übrigen katholischen Gesandtschaften unter der Begründung, es handle sich bei der Waldenburger Stimmübertragung weder um eine Religions- noch Kreissache, sondern um eine reine Hausangelegenheit, Protest gegen diese *plötzliche völlige Zerrüttung* des Kreistages einlegte.

Letztendlich sollte jedoch der von zahlreichen publizistischen Auseinandersetzungen begleitete Protest gegen die Waldenburger Stimmübertragung auf Bamberg wirkungslos bleiben. Tatsächlich ging es bei den geschilderten Auseinandersetzungen auf dem Kreiskonvent weniger um das Haus Hohenlohe – zumindest aus Ansbacher Sicht – als um das Stimmenverhältnis unter den Kreisständen, in erster Linie jedoch darum, eine zusätzliche Stärkung des Bamberger Direktoriums, auf das häufig mehrere Voten übertragen wurden, wodurch sich sein Einfluß auf die Entscheidung und die Politik des Kreises noch weiter verstärkte, und der katholischen »Partei« auf dem Kreistag zu verhindern⁶⁷.

1747 gelang der Waldenburger Hauptlinie schließlich auch der Übergang auf die weltliche Fürstenbank des Fränkischen Kreises. Der Übergang mit Sitz und Stimme wurde unter dem Vorbehalt gebilligt, daß den *Hochgräflich=Hohenlohe=Neuensteinischen, mit Waldenburg habenden innern Hauß=Verträgen und Compactatis, hierdurch keinen Abbruch gethan, sondern beeden hohen Theilen anheim gestellt haben, sich darinnen Freund=Vetterlich miteinander zu vereinigen und zu beruhigen*. Nachdem die Bezahlung des neuen fürstlichen Kreismatrikelanschlags zugesichert worden war, wurde die Aufnahme auf die Fürstenbank der Kreisversammlung umgehend bekannt gegeben⁶⁸. Im Zuge der einseitigen Exekution des kreisausschreibenden Markgrafen von Brandenburg-Ansbach wegen der waldenburgischen Religionsbeschwerden in Hohenlohe sollte es wenige Jahre später noch zu heftigen Auseinandersetzungen im Kreis kommen.

Um ein möglichst geschlossenes Bild von den Streitigkeiten in Hohenlohe zu erhalten, ist es abschließend hierzu erforderlich, den Konflikt zwischen den beiden Hauptlinien wegen des Empfangs der hohenlohischen Reichslehen an dieser Stelle in Kürze nachzutragen.

Der Hohenlohische Lehensadministrationsrezeß von 1703 hatte festgestellt, daß – wie früher – der Senior des Gesamthauses um die Entgegennahme der hohenlohischen Reichslehen beim Kaiser einzukommen hat⁶⁹. Zwischen 1614 und 1703 hatte

67 *Sicken* (wie Anm. 20), S. 165. Auch in der Folgezeit wurde das waldenburgische Kreisvotum des öfteren von einem katholischen Gesandten geführt, was immer wieder zu Auseinandersetzungen – vor allem auf publizistischer Ebene – Anlaß gab. Vgl. *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 30.

68 Protokoll des Kreiskonvents in Nürnberg vom 27. April 1747. Drucksachen I (wie Anm. 24) In factio et Jure ..., Beil. Uu, S. 48 ff.

69 Abdruck bei *Bechstein* (wie Anm. 1), S. 106–112. Als 1715 das Seniorat erstmals seit der Konversion von 1667 an einen katholischen Grafen (Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst) gelangte, wurde auf einer gemeinsamen Hauskonferenz im sog. Kupferzeller Konferenzprotokoll vom 19. September 1715 zur Vermeidung von konfessionellen Streitigkeiten bei die ganze Grafschaft betreffenden Kirchen-

der jeweilige Senior der beiden Hauptlinien gesondert die Reichslehen empfangen, da man der Ansicht war, sich hierdurch besser gegen die Unterstellung unter ein fremdes Gericht wehren zu können⁷⁰. Mit dem Tod Karls VII. 1745 und der dadurch notwendig gewordenen Neu belehnung des Hauses Hohenlohe begannen die Auseinandersetzungen zwischen den beiden Hauptlinien, da der Senior des Gesamthauses, Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst, aus der 1744 erfolgten Standeserhebung ein Recht der Waldenburger Hauptlinie auf eine separate Belehnung abzuleiten suchte und somit das Senioratsprinzip und die Zusammengehörigkeit des Hauses Hohenlohe in Frage stellte.

Im Rahmen dieser Streitigkeiten verwies die Neuensteiner Hauptlinie in ihrer Argumentation in erster Linie auf die zahlreichen Beispiele altgräflicher Häuser (Nassau, Fürstenberg, Öttingen), bei denen einzelne Linien gefürstet worden waren und die dennoch ihre Lehen gemeinsam empfangen und bei denen *die gemeinsamen Vollmachten derer Seniorum & investiendorum ohne Unterschied des Fürstlichen oder Gräflichen Standes jedes Hauses / bis jetzo noch juxta Senium physicum, ausgefertigt / unterschrieben und besiegelt werden*⁷¹.

Nachdem sich die Neuensteiner Hauptlinie an den kaiserlichen Reichshofrat als »höchste Reichs=Lehens=Curia« gewandt hatte, ergingen 1746/47 nicht weniger als vier Conclusa in dieser Angelegenheit.

Letztendlich verwarf der Reichshofrat die gewünschte Waldenburger Separatbelehnung und forderte Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst auf, die in üblicher Form abgefaßten und von allen hohenlohischen Agnaten unterzeichneten Vollmachten innerhalb von zwei Monaten einzureichen, da sonst die Entgegennahme der Reichslehen an den (evangelischen) Subsenior delegiert werden würde⁷².

Die hauptsächliche Bedeutung der Streitigkeiten wegen des Empfangs der hohenlohischen Reichslehen ist in der Erkenntnis zu sehen, daß der Reichshofrat keinesfalls gewillt war, die waldenburgischen Versuche, sich in verschiedenen Bereichen von den Verpflichtungen gegenüber dem Gesamthaus und dessen Verfassung zu lösen, zu tolerieren oder gar zu unterstützen. Festzuhalten bleibt, daß nicht zuletzt mit diesem Urteil eine durchaus im Bereich des Möglichen

angelegenheiten die zusätzliche Einsetzung eines evangelischen Seniors (Christian Kraft von Hohenlohe-Ingelfingen) festgelegt, dessen Aufgaben in der Erledigung von *Religions= und Pfarr=Sachen an und vor sich selbst* bestanden, während dem katholischen Senior die finanziellen Aufgaben d. h. die Verwaltung der Lehnkasse verblieben. *Knapp: Lacrymae* (wie Anm. 7), S. 359ff.

70 Unter Bezug auf das kaiserliche Hofgericht in Rottweil. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der uneingeschränkten Landeshoheit über die verliehenen Reichslehen. Vgl. Drucksachen I (wie Anm. 24), In factu et Jure ..., S. 6ff. Zu Recht, Charakter und Problematik der Reichslehen: *R. Freiherr von Schönberg: Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert (= Studien und Quellen zur Gesch. des deut. Verfassungsrechts, Reihe A Studien Bd. 10)*, 1977.

71 Drucksachen I (wie Anm. 24), In factu et Jure ..., S. 42.

72 Ebd., S. 31f. Abdruck der Conclusa ebd.:

1. Conclusum vom 28. September 1746, Beil. Qq, S. 43.

2. Conclusum vom 9. Dezember 1746, Beil. Rr, S. 44.

3. Conclusum vom 17. April 1747, Beil. Ss, S. 44ff.

4. Conclusum vom 19. Dezember 1747, Beil. A, S. 1 ff.

gelegene Trennung der hohenlohischen Hauptlinien von der Idee der rechtlichen und ideellen Einheit des Hauses – zumindest vorläufig – abgewendet wurde.

*Bedeutung und Auswirkungen der Brandenburg-Ansbachischen Exekution
in den waldenburgischen Territorien 1750*

Die Hohenlohische Religions=*Händel* kamen endlich dieses Jahr zu einem überaus eclatanten Ausbruch, konstatiert Johann Jacob Moser in seiner Zusammenfassung der Ereignisse in und um Hohenlohe 1750⁷³. Diese Feststellung gewinnt in starkem Maße an Bedeutung angesichts der Tatsache, daß sich die großen Reichsstände zunehmend in diesem Konflikt engagierten und somit den Hohenloher Religionsstreitigkeiten eine Dimension und Tragweite verliehen, die *Teutschland mit einem gefährlichen Ungewitter* zu bedrohen in der Lage waren⁷⁴.

In diesem Zusammenhang sind nicht zuletzt die von der Literatur weitgehend vernachlässigten Aktivitäten der großen katholischen Reichsstände, die geschlossen für die Waldenburger Fürsten Partei genommen hatten, zu beachten. Unter Bezugnahme auf das Schreiben des *Corpus Catholicorum* an den Kaiser vom 25. September 1749, in dem die Zulassung der Waldenburger Revision gefordert worden war, verzeichnet das Reichshofratsprotokoll bis Anfang 1750 die gleichlautenden Vorstellungen der großen katholischen Reichsstände wie der Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Bayern und der Pfalz zugunsten der Waldenburger Hauptlinie. Exemplarisch für Form und Argumentation der katholischen Reichsstände mag *in eadem* die *Intercessional-Vorstellung und Bitte* des Mainzer Kurfürsten stehen⁷⁵: *pro Commissionem Executorialem Dominis Directoribus Circuli Franconici cum clausula, conjunctim & seorsim demandatam clementissime rescindendo, & Impetratos Dominos Principes ab Hohenlohe ad audientiam petiti remedii supplicationis admittendo, de caetero etiam jus circa sacra Catholicis Dominis Territorialibus in subditos Augustanae Confessionis competens gratiosissime manutendo.*

Die Situation auf Reichsebene spitzte sich weiter zu, als das *Corpus Evangelicorum* am 29. April 1750 beschloß, dem kreisausschreibenden Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (1729–1757) die ausgesetzte Exekution des Reichshofratsconclusums vom 13. September 1748 tatsächlich zum umgehenden Vollzug zu übertragen und diesem *biß zu gänzlicher Vollstreckung dieser Restitutions=Execution auf das schleunigste und nachdrücklichste zu assistiren*. Begründet wird *dergleichen Selbst=Hülffe als ein Remedium subsidiarium, wider solcherley unstatthafte Executions=Verzüge*, abgeleitet aus den reichsverfassungsmäßigen Bestimmungen der Westfälischen Friedensordnung. Die Notwendigkeit,

73 *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 53.

74 *Ders.*, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 66.

75 Extrakt des Reichshofratsprotokolls vom 9. Juni 1750. Aus dem Fränkischen Kreis ist neben den Bistümern Bamberg, Würzburg und Eichstätt der Fürst von Schwarzenberg angeführt. Vgl. *Ders.*, Neue Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 61 ff. sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 329 ff.

dieses Selbsthilfeprinzip zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in dieser Angelegenheit zur Anwendung zu bringen, ergab sich für das Corpus Evangelicorum angesichts der *Intercessionales* hoher katholischer Reichsstände beim Kaiser zugunsten der beklagten Waldenburger Fürsten zum einen in Anbetracht von deren Bereitschaft, den Waldenburgern *durch eigene Geld=Hülffen in der Sache zu statten zu kommen, und solchergestalt causam communem zu machen* und zum anderen aus den besonderen Verpflichtungen des Corpus Evangelicorum in Hohenlohe, bedingt durch die 1723 ausgesprochene förmliche Garantieerklärung für den Pfedelbacher Sukzessionsrezeß⁷⁶. Das Corpus Evangelicorum teilte dem Kaiser seinen Beschluß in bezug auf Hohenlohe mit und rechtfertigte in ausführlicher Form das von ihm in Anspruch genommene Selbsthilfeprinzip als durch eine Ausnahmesituation bedingt und ließ erkennen, daß hierdurch kaiserliche Rechte in keinsten Weise eine Beeinträchtigung erfahren sollten⁷⁷.

Am 13. Mai 1750 beauftragte das Corpus Evangelicorum die Markgrafen von Ansbach und Bayreuth mit der Durchführung der beschlossenen Exekutionskommission in Hohenlohe – beide Markgrafen erklärten sich zur Durchführung beziehungsweise Assistenz bereit⁷⁸. Der kreisausschreibende Markgraf von Brandenburg-Ansbach gab den Waldenburger Fürsten den Beschluß des Corpus Evangelicorum, den Vollzug der Exekution betreffend, bekannt und forderte sie auf, durch sofortige Befolgung aller kaiserlichen Verfügungen der letzten Jahre und generelle Abstellung sämtlicher Religionsbeschwerden innerhalb von zehn Tagen die Exekution zu vermeiden⁷⁹. Die Waldenburger Fürsten protestierten hierauf sowohl bei der ansbachischen Regierung gegen diese Einnischung in »innere Angelegenheiten«, in denen nur der Kaiser selbst als Richter fungieren könne, und durch Hohenlohe-Schillingsfürst beim Regensburger Reichstag⁸⁰. Auf Kreisebene appellierte der Bischof von Bamberg am 31. Mai 1750 an Ansbach, die ohnehin bereits schwierige Situation im Kreis durch den Vollzug der Exekution nicht weiter zu komplizieren, und wies vor allem darauf hin, *wie nachtheilig endlich Unsere selbstige vorzügliche Crays=Ausschreibamtliche Gerechtsamen* (durch die einseitige Exekution) *betreten werden*⁸¹. In ähnlicher Weise äußerte sich auch Kurfürst Clemens August von

76 Die Garantieerklärung des Corpus Evangelicorum für den Pfedelbacher Sukzessionsrezeß war jedoch vom Kaiser für ungültig erklärt worden, da es sich hierbei um einen verfassungswidrigen Eingriff in die kaiserlichen Rechte gehandelt hätte. Moser, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 66ff. (vgl. Anm. 9). Zu den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach: G. Schuhmann: Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken (= Jahrbuch des Hist. Vereins für Mittelfranken Bd. 90), Ansbach 1980.

77 Datiert 13. Mai 1750. Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 74ff.

78 Ebd., S. 527ff. Die Beantwortung des Requisitionsschreibens erfolgte durch Ansbach am 20. Mai und Bayreuth am 21. Mai 1750. Ebd., S. 531ff. Im Gegensatz zu Moser berichtet Schauroth (wie Anm. 8), Theil I, S. 825, davon, daß auch der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach auf das Schreiben geantwortet habe.

79 Datiert 22. Mai 1750. Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 536ff.

80 Ebd., S. 188ff. Beide Schreiben sind datiert 27. Mai 1750.

81 Ebd., S. 387ff.

Köln, *qua Teutschmeister* ebenfalls fränkischer Kreisstand, und warnte den Markgrafen davor, *was dadurch für eine Zerrüttung in dem Fränckischen Crayß so wohl, als gantzen Römischen Reich sich ergeben würde*⁸².

Ungeachtet des Bamberger Einspruchs teilte dagegen der Markgraf von Ansbach in einem *Crayß=Ausschreib=Amtlichen Circulare* den Kreisständen die Übernahme der Hohenlohischen Exekution im Auftrag des *Corpus Evangelicorum* mit⁸³.

Am 8. Juni 1750 bat das *Corpus Evangelicorum* in nahezu gleichlautenden sogenannten Requisitionsschreiben Preußen, England, Schweden und Sachsen-Gotha um ihre Unterstützung bei der bevorstehenden Exekutionskommission in Hohenlohe, notfalls mit militärischen Mitteln, was dann auch zugesichert wurde⁸⁴. Am 10. Juni 1750 erteilte der Markgraf von Brandenburg-Ansbach der Exekutions- und Restitutionskommission ihre Vollmacht und wies die Kommission – bestehend aus zwei ansbachischen Regierungsbeamten und einem Sekretär – an, *die Euch aufgetragene würckliche Restitution allen Falls, und wo es die äusserste Nothdurfft erfordern sollte, manu forti bewürcken, und, in nicht verhoffendem Fall, bey etwan sich ergebender Opposition, oder gar tentirenden militärischen Gewalt, diese mit der bey Handen habenden Gegen=Gewalt abreiben*. Aufgabe der nach Öhringen entsandten Kommission, deren Legitimität als Exekutivorgan des Kaisers und des kaiserlichen Reichshofrates in der Instruktion besonders betont und hervorgehoben wurde, war es, das bis 1745 in Öhringen bestehende gemeinschaftlich waldenburgische Konsistorium mit dem suspendierten Obersuperintendenten Knapp und dem Konsistorialrat Meyer zu restituieren, in Sindringen den Pfarrer Yelin unter Ersetzung aller ihm entstandenen Kosten und Schäden wieder in sein Amt einzusetzen und im übrigen die Abstellung sämtlicher Religionsbeschwerden in Hohenlohe zu betreiben und dieses nicht eher zu verlassen, *bis solche Restitutio ad praescriptam normam Conclusorum devinitivorum würcklichen und in der That geschehen, und vollzogen worden*⁸⁵.

Mit dem Schreiben vom 12. Juni 1750 wurden die drei Waldenburger Fürsten und der evangelische Senior, Karl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim, aufgefordert, zu der Eröffnung der Exekutionskommission am 22. Juni 1750 in Öhringen *genugsam legitimierte Rätthe* zu schicken⁸⁶. Ungeachtet der Tatsache, daß die waldenburgischen Regierungen keine Bevollmächtigten nach Öhringen entsandt hatten, wurde das ehemalige gemeinschaftlich waldenburgische Konsistorium in

82 Datiert 11. Juni 1750. Ebd., S. 412ff.

83 Datiert 6. Juni 1750. *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 378ff.

84 *Schauroth* (wie Anm. 8), Theil 1, S. 830ff. Zu den Hilfsversprechen von England und Schweden vgl. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 545ff. Zu Preußen und Sachsen-Gotha vgl. ebd., Bd. 2, S. 311f.

85 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 408ff. Vgl. auch die ausführliche Instruktion für die ansbachische Kommission, ebenfalls datiert 10. Juni 1750. Ebd., Bd. 2, S. 37ff.

86 Ebd., Bd. 1, S. 415ff. Entgegen der Darstellung Schochs ist die Kommission spätestens am 12. Juni 1750 in Öhringen eingetroffen. Am 22. Juni begann die Kommission mit ihrer Tätigkeit auf dem gemeinschaftlichen Rathaus der Stadt. Vgl. die Kommissionsprotokolle vom 22. und 27. Juni 1750, abgedruckt ebd., Bd. 2, S. 46ff. Vgl. dagegen *Schoch*: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 331.

seiner früheren Besetzung und im Beisein zahlreicher Pfarrer und Schuldiener feierlich restituiert und die waldenburgischen Kirchenbediensteten angewiesen, nur den Verordnungen des Öhringer Konsistoriums Folge zu leisten. Zugleich wies die Exekutionskommission die waldenburgischen weltlichen Ämter an, die Rechte und die Verordnungen des Konsistoriums gemäß der Pfedelbachischen Konsistorialordnung zu beachten und befahl den fürstlichen Kassen, sowohl dem Konsistorium die rückständige Besoldung als auch der Exekutionskommission die bislang entstandenen Kosten umgehend zu erstatten⁸⁷. Am 2. Juli 1750 erfolgte auf dem Sindringer Rathaus auch die Restitution des Pfarrers Yelin durch die ansbachische Kommission⁸⁸. Der feierliche Schlußakt der Kommission in Öhringen am 7. Juli 1750 brachte in erster Linie die Wiedereinsetzung Johann Jacob Knapps in die waldenburgische Obersuperintendentur mit sich⁸⁹. Bereits am Abreisetag der Kommission, dem 9. Juli 1750, erließ Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst ein Dekret an die schillingsfürstlichen Pfarrer, in dem diesen befohlen wurde, die Anordnungen des durch die unrechtmäßige Exekutionskommission wiedererrichteten Öhringer Konsistoriums nicht zu befolgen. Begründet wurde diese Anordnung mit der durch die Kommission erfolgten Verletzung der Landeshoheit eines reichsunmittelbaren Landesherrn, dessen Status und Selbstverständnis nachdrücklich definiert wurden: *Serenissimus aber ein= wie allemahl, in Krafft und Folge Dero Gewissens=, als übrigen Teutschen Freyheit, denen dagegen aufhabenden theuren Pflichten nach, der Ihrigen dißfallsigen Überweisung keinen Richter, noch Gesetze, noch Ordnung, noch Befehl, über und bey sich erkennen mögen, als den Kayser und die allgemeine des Reichs Rechte und Gesetze und Ordnungen, und dieses nicht mehr noch weniger, als alle andere Dero höchst= und hohe Mit-Stände cujuscunque Religionis*⁹⁰.

Von besonderem Interesse müssen in diesem Zusammenhang die Reaktionen auf die vom Corpus Evangelicorum angeordnete und von dem Ansbacher Markgrafen durchgeführte Exekutionskommission in Öhringen sowohl auf Reichs- als auch auf Kreisebene sein. Im Fränkischen Kreis setzte als Folge dieser ersten Exekution in Hohenlohe eine rege diplomatische Tätigkeit zwischen den Kreisständen – meist als Reaktion auf die ansbachischen Kreisrundschriften – ein, die erkennen läßt, wie stark die konfessionellen und politischen Spannungen, symbolisiert durch die Gegenpole Ansbach und Bamberg, den Kreis beherrschten und zeitweilig in seiner Beschluß- und Handlungsfähigkeit nahezu lahmzulegen drohten. Die Darstellung der folgenden Ereignisse in und um Hohenlohe muß sich jedoch auf die Aktivitäten und Auseinandersetzungen der »Hauptakteure« Kaiser und Corpus Evangelicorum sowie auf Kreisebene Ansbach und Bamberg beschränken.

87 Vgl. Kommissionsprotokoll vom 30. Juni 1750. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 159 ff.

88 »Commissions=Protocoll über die Restitution des Pfarrer Yelins zu Syndringen«, ebd., S. 176 ff.

89 Ebd., S. 254 ff. sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 394 ff. Vgl. auch den ausführlichen Schlußbericht der Exekutionskommission an den Markgrafen vom 13. Juli 1750. *Moser*, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 619 ff.

90 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 726 ff.

Zu Beginn der Exekution forderte zunächst der Kaiser in einem Schreiben vom 12. Juni 1750 den Markgrafen von Ansbach auf, er möge mit der Exekution so lange zuwarten, *bis Unser Reichs=Satzungs=mäßiger unpartheylicher Ausspruch erfolge; in welcher Absicht Wir, die Relation möglichst zu beschleunigen, Unserem Reichs=Hof=Rath aufgegeben haben.* Im übrigen warnte der Kaiser den Markgrafen (und damit das Corpus Evangelicorum) davor, *durch übereiltes Verfahren Weiterungen zu verursachen, da von Uns legale und gantz bereiteste Reichs=Hülffe gewiß zu gewarten stehen*⁹¹. Die Opposition gegen die einseitige ansbachische Exekution in Hohenlohe im Fränkischen Kreis wurde von dem Kreisdirektor und Bamberger Bischof Johann Philipp Anton von Franckenstein (1746–1753), dem Nachfolger Friedrich Karl von Schönborns (1729–1746), angeführt. Bamberg protestierte mehrmals energisch gegen die hohenlohische Exekution und wies den Markgrafen nachdrücklich darauf hin, daß man nicht umhinkäme, die Exekution *als einen Rechts=abbrüchigen thätigen Ein= und Vorgriff in die respective Obrist=richterliche* (d. h. kaiserliche), *und vorzügliche Crays=Ausschreib=Amtliche Befugnissen* anzusehen und zu beurteilen. Zugleich ließ der Bischof jedoch erkennen, daß man im Vertrauen auf die Autorität des Kaisers und nach dem hiermit erfolgten Protest gegen die Exekutionskommission allen dahingehenden Maßnahmen von seiten Ansbachs *nicht die mindeste Hindernuß fernerfort in die Wege legen wolle*⁹².

Durch das Kreisrunds schreiben vom 11. Juli 1750 teilte der Markgraf von Brandenburg-Ansbach den Kreisständen den Vollzug der hohenlohischen Exekution mit und forderte sie zugleich auf, auch in Zukunft der *Ausrichtung derer allerhöchsten Kayserl. executivischen Verordnungen, nach eines jeden Stands Vermögen und Gelegenheit, allen ersprießlichen Vorschub zu thun, andurch zu Erhalt und Bevestigung des heilsamen Friedens, und der höchstnothwendigen Einigkeit im Crayß, das Ihrige ... beyzutragen*⁹³. Zugleich wurde das Corpus Evangelicorum von dem Schlußbericht der ansbachischen Exekutionskommission in Kenntnis gesetzt⁹⁴.

Dem Kaiser versicherte der Markgraf, daß *man zum Grund und Richtschnur der Execution nur allein die höchst=venerirliche Kayserliche Judicata, und zwar nur diejenige angenommen hat, worüber die Execution inhaesive bereits erkannt worden ist.* Das eigene Vorgehen (im Auftrag des Corpus Evangelicorum) in der hohenlohischen Exekutionssache wurde damit gerechtfertigt, daß durch die *Interventiones* zahlreicher (katholischer) Reichsstände der Vollzug der kaiserlichen Justiz bislang verhindert und somit die Autorität des Kaisers beeinträchtigt worden sei und nicht etwa durch die eigenmächtige Durchführung der Exekution in Hohenlohe auf Beschluß des Corpus Evangelicorum⁹⁵. Währenddessen beschäftigte sich auch der Regensburger Reichstag – nicht zuletzt

91 Ebd., S. 522ff.

92 Schreiben vom 15. Juni 1750, ebd., S. 423ff. und vom 23. Juni 1750, ebd., Bd. 2, S. 22ff.

93 Ebd., Bd. 2, S. 274ff.

94 Datiert 15. Juli 1750. *Schauroth* (wie Anm. 8), Theil 1, S. 837ff. sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 412ff.

95 *Moser: Hanauische Berichte* (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 616ff.

aufgrund der vorgebrachten Waldenburger Beschwerden gegen die ansbachische Exekutionskommission – mit den Hohenloher Religionsstreitigkeiten: *Indessen kame doch die Sache allda zu keinem Vortrag in den Reichs=Collegiis; zumalen da die Evangelische nicht einmal ihre Cancellisten der Reichs=Dictatur (durch Kurmainz) abwarten liessen, wann diese Sache vorkame*⁹⁶.

Dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach hingegen dankte das Corpus Evangelicorum für den Vollzug der hohenlohischen Exekutionskommission und bat ihn angesichts der Tatsache, daß die waldenburgischen Fürsten keine Anstalten machten, den Anordnungen der Öhringer Kommission auch tatsächlich Folge zu leisten, sich für eine möglicherweise erforderliche weitere Exekution in Hohenlohe bereitzuhalten⁹⁷.

Am 28. August 1750 forderte die ansbachische Regierung die drei Waldenburger Fürsten ultimativ auf, den Anordnungen der Kommission umgehend Folge zu leisten und dies in Form einer »positiven« Erklärung – vor allem auch hinsichtlich der Begleichung der entstandenen Kosten – zuzusichern, da ansonsten *die Hoch=Fürstl. Subdelegations-Commission mit der nöthigen militärischen Mannschaft ad exequendum ausrucken= und die Execution in die Fürstl. Hohenlohe=Waldenburgische Domänen ohnfehlbar vollstrecken, auch daselbst bis zu völliger obiger Puncten erfolgter Erledigung, verbleiben werde*⁹⁸.

Die unterschiedlichen Reaktionen der Waldenburger Fürsten auf dieses Ultimatum lassen erkennen, daß – zumindest in dieser kritischen Phase der Hohenloher Religionsstreitigkeiten – die Waldenburger Hauptlinie keineswegs einheitlich und geschlossen agierte und auch die Autorität des katholischen Seniors dahingehend in Frage gestellt wurde, gemeinsame und für alle katholischen Linien verbindliche Erklärungen abzugeben. Der Fürst von Hohenlohe-Pfedelbach wies den Ansbacher Markgrafen darauf hin, daß die meisten Beschwerdepunkte, die überhaupt zur Exekution geführt hatten (so zum Beispiel die Restitution des Pfarrers Yelin von Sindringen), den Bartensteiner Fürsten betrafen, weswegen dieser auch die Kosten der Exekutionskommission zu tragen habe. Tatsächlich leistete dann auch der Reichskammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein den größten Widerstand. Ungeachtet dessen wurden sämtliche eingegangenen Erklärungen beziehungsweise *Partitions=Anzeigen* der waldenburgischen Fürsten von Ansbach nach Rücksprache mit dem Corpus Evangelicorum als unzureichend angesehen

96 *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 55. So z. B. am 26. Juni 1750. Das Kurmainzer Direktorium sagte nach einem zuvor eingegangenen Schreiben des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst die hohenlohische Angelegenheit zur Diktatur an, worauf die Schreiber der evangelischen Reichsstände befehlsgemäß den Raum verließen. *Moser*, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 325. Grundsätzlich zur Institution des Reichstags: *K. Schlaich*: Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus evangelicorum. Das Verfahren am Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation nach der Reformation. In: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 94 (1977), S. 264–299; *A. Schindling*: Der Westfälische Frieden und der Reichstag, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von *Hermann Weber*, 1980, S. 113–153; *F. H. Schubert*: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit. 1966.

97 Datiert 12. August 1750. *Schauröth* (wie Anm. 8), Theil 1, S. 839ff.

98 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 419ff. sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 430ff.

und somit verworfen⁹⁹. Noch einmal protestierte daraufhin der waldenburgische Anwalt von Fernau beim kaiserlichen Reichshofrat wegen der *anmaßlich=Fürstlich=Onolzbachischen Executions-Commission, vi & metu armorum abgedrungenen Declaration und erpreßten Kosten, dann ferner in vim Commissionis perpetuae angedroheten, auch würcklich unternommenen unerhörten Zudringlichkeiten, juncta reservatione solenni gegen die so erzwungene Declaration ...*¹⁰⁰.

Am 7. Oktober 1750 beschloß das Corpus Evangelicorum, daß die *Einrückung derer (ansbachischen) Subdelegatorum mit völliger militärischer Mannschafft unverzüglich, und zwar hauptsächlich mit auf Kosten des besonders renitirenden Fürstlich=Hohenlohe=Bartensteinischen Theils* erfolgen solle¹⁰¹. Bereits am 13. Oktober 1750 erfolgte dann tatsächlich der Einmarsch ansbachischer Truppen (*ein Anspachischer Hauptmann mit 104. Grenadiers*) in das Hohenlohe-Bartensteinische Amt Schellendorf und darauf weiter in Waldenburg und Syndringen ... Die Exekutionskommission sollte die *würckliche Execution anvorderst in denen Fürstl. Waldenburgischen Domainen vorkehren, auch in so lange, biß sowohl die völlige Wiederherstellung des Oehringischen Consistorii und der Ober-Superintendentur, als auch die gleichmäßig vollkommene Restitution und respective Idemnisirung des Pfarrer Yelins zu Syndringen, nach Anleitung derer Kayserl. Reichs=Hof=Raths=Conclusorum ...* (und) die *gegenwärtigen Manutenez-Commissions=Kosten ohne den mindesten Abgang, in Richtigkeit und Sicherheit gestellet seyn werden*¹⁰². Das Conclusum des Corpus Evangelicorum vom 3. November 1750 enthielt die Anweisung an Ansbach, sich erst nach tatsächlich erfolgter, *von jedem der Herren Fürsten von Hohenlohe=Waldenburg zu leistende(r) Fügungs=Erklärung*, aus Hohenlohe zurückzuziehen. Im übrigen erhielt der Markgraf den Auftrag, *bey hinkünftigen contra statum restitutum sich ergebenden Contraventions=Fällen ... unter Anberaumung einer 8.tägigen Frist zu Abstellung des Attentati unverzüglich und ohne weitere Rücksprache ad Corpus in Hohenlohe einzurücken*¹⁰³.

In einer vorläufigen gemeinsamen Fügungserklärung vom 2. November 1750 erklärten sich die drei Waldenburger Fürsten schließlich bereit, die von der Öhringer Kommission genannten Bedingungen für ihren Abzug zu erfüllen. Der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein verpflichtete sich, *in specie den Pfarrer Yelin zu*

99 Das 1. Pfdelbachische *Erklärungs=Schreiben* erging bereits am 28. August 1750 an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Der Abdruck der weiteren Korrespondenz der drei Waldenburger Fürsten mit Ansbach bis zu Beginn der ansbachischen Militärexekution am 13. Oktober 1750 findet sich bei Moser, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 481ff. Vgl. hierzu auch Schoch, Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 331. Die Ansicht des Corpus Evangelicorum, daß die waldenburgischen Erklärungen unzureichend und zu allgemein formuliert sind, kommt in dem Conclusum vom 7. Oktober 1750 zum Ausdruck, in dem der Beschluß zur endgültigen, militärischen Exekution gefaßt wurde. Vgl. Moser, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 136ff. sowie Ders., Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 7, S. 271.

100 Die waldenburgische Anzeige wurde dem Reichshofrat am 23. September 1750 präsentiert. Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 511.

101 Vgl. Anm. 99.

102 Pütter (wie Anm. 39), S. 1226. Vgl. auch Schoch, Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 331. Vollmacht und Instruktion für die ansbachische Exekutionskommission sind abgedruckt bei Moser, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 568ff. sowie bei Faber (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 440ff.

103 Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 143f.

*Syndringen in sein Pfarr=Amt, mit Abstrahung der Untersuchungs=Commission, vollkommen (zu) restituiren, und pro absoluto halten, auch denselben wegen seiner gehabten Kosten und Schäden (zu) befriedigen*¹⁰⁴. Nachdem die Kosten der Exekution vollständig ersetzt worden waren, zog der Markgraf von Ansbach am 9. November 1750 seine Truppen aus Hohenlohe zurück¹⁰⁵. Am 18. November erstattete Ansbach dem Corpus Evangelicorum Bericht über den erfolgreichen Abschluß der hohenlohischen Exekution¹⁰⁶. Zugleich teilte der Markgraf den fränkischen Kreisständen *die erfolgte legale Vollziehung dieser Restitutions-Commission mit und hob dabei hervor, daß nun solchemnach die auf der äussersten Spitze gestandene Ruhe im Fränckischen Crays ... aufs neue bevestiget, und denen gar beschwerlich angeschiedenen Weiterungen glücklich vorgebeuet worden ist*¹⁰⁷.

Das daraufhin ergangene Dankschreiben des Corpus Evangelicorum an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach ist in diesem Zusammenhang in erster Linie wegen der hierin zum Ausdruck gebrachten Rechtfertigung der »Selbsthilfe« durch die evangelischen Reichsstände und der »Definition« der von diesen künftig bei *ebenmäßig=klaren Restitutions=Fällen, wie gegenwärtige Hohenlohische Sache zu ergreifenden Maßnahmen von Interesse*¹⁰⁸:

1. Der *Westphälische Friedens=Schluß* ist durch die Durchführung der hohenlohischen Exekution aufrechterhalten beziehungsweise noch bekräftigt worden.
2. Hierdurch besteht nun die Hoffnung, daß es die katholische Seite in Zukunft *nicht ferner zu so unangenehmen Weiterungen* kommen lasse.
3. Auch in Zukunft wird das Corpus Evangelicorum auf das *in solchem allerdings betrübten Nothfall nur noch alleine überbleibende, in Instrumento Pacis unwidersprechlich klar fundirte Mittel, der Selbst=Hülffe zurückgreifen*.

Noch während der andauernden ansbachischen Exekution in Hohenlohe war am 29./30. Oktober 1750 auf die waldenburgische Anzeige vom 23. September ein Conclusum des Reichshofrates ergangen, in dem folgendes angeordnet wurde¹⁰⁹:

1. Alle von der eigenmächtig und einseitig durchgeführten Exekutionskommission getroffenen Maßnahmen werden *als Reichs=Constitutions=widrig und dem Kaiserlichen Obrist=Richterlichen Amt abbrüchig, hiermit cassiret, annulliret, und aufgehoben, dergestalt, daß solches nun und künftig als nicht geschehen geachtet*,

104 Ebd., S. 145ff. Die Fügungsdeklarationen von Pfedelbach (2. 11.), Schillingfürst (4. 11.) und Bartenstein (5. 11.) sind abgedruckt ebd., S. 581ff., sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 454ff. Der Vergleich zwischen Hohenlohe-Bartenstein und Yelin kam am 9. November 1750 zustande und sicherte Yelin eine sofortige Entschädigungszahlung von 2750 fl. zu. Vgl. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 588ff.

105 *Schoch*: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 332. Vgl. hierzu die Anweisung des Markgrafen an die Öhringer Kommission, deren Abberufung betreffend. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 592ff. sowie *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 465f.

106 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 596ff.

107 Datiert 18. November 1750. Ebd., S. 598f. In diesem Zusammenhang wäre eine – aus Raumgründen leider nicht mögliche – nähere Untersuchung der Reaktionen auf dieses Kreisrundsreiben zweifellos aufschlußreich.

108 *Moser*: Neue Berichte (wie Anm. 23), S. 184ff.

109 *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 139ff. Zugleich erging ein kaiserliches Rescript desselben Inhalts an den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Ebd., S. 669ff. Vgl. hierzu auch *Ders.*: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 7, S. 272f.

folglicly auch auf keinerley Art und unter keinerley Praetext zu einigem Exempel, Schluß und Folge angeführet . . . werden kann.

2. Der Markgraf von Brandenburg-Ansbach hat sich unverzüglich und ohne weitere Neben=Rücksicht aus Hohenlohe zurückzuziehen und dies dem Reichshofrat anzuzeigen.
3. Das waldenburgische Revisionsgesuch gegen die vom Reichshofrat beschlossene Exekution in Hohenlohe wird abgelehnt.
4. Die kreis ausschreibenden Fürsten des Fränkischen Kreises werden angewiesen, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zur Abstellung der hohenlohischen Religionsbeschwerden *Krafft gegenwärtigen Kayserlichen Auftrags die Execution zu vollstrecken*.

Nach der vollzogenen Exekution in Hohenlohe rechtfertigte sich der Ansbacher Markgraf gegenüber dem Kaiser und dem Reichshofrat dahingehend, daß er lediglich im Auftrag des Corpus Evangelicorum gehandelt habe und somit auch die Verteidigung der einseitigen Exekution in Hohenlohe mit all ihren Konsequenzen dem Corpus anheimstelle. Gemäß dem Reichshofratsconclusum vom 29./30. Oktober 1750 forderte der Bischof von Bamberg am 21. Dezember 1750 Ansbach auf, von Crayß=Ausschreib=Amts=wegen die kaiserliche Exekutionskommission in Hohenlohe zu vollziehen und von denen impetratischen Herren Fürsten die Fügungserklärung abzufordern¹¹⁰. Der Ansbacher Markgraf antwortete daraufhin, daß die *Partio* der waldenburgischen Fürsten bereits erfolgt sei und im übrigen für die Fortführung der Kommission der Markgraf von Brandenburg-Kulmbach aufgrund des turnusgemäßen Wechsels im weltlichen Anteil des fränkischen Kreis ausschreibeamtes zuständig sei¹¹¹.

In der Folgezeit ist es jedoch zu keiner weiteren Exekution in Hohenlohe gekommen – die Ereignisse von 1750 wurden zunehmend überlagert durch die Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und dem Corpus Evangelicorum um die Rechtmäßigkeit und die fortwirkende Bedeutung der einseitigen, dem Prinzip der *Selbst=Hülffe* folgenden Exekution zur Abstellung der Religionsbeschwerden. Es hat sich gezeigt, daß es Kaiser und Reichshofrat weniger um die vollzogene Exekution in Hohenlohe, die bereits zuvor für notwendig erachtet worden war, ging, als vielmehr um die Tatsache, daß aufgrund der vom Corpus Evangelicorum angeordneten Exekution für die Zukunft und bei ähnlich gelagerten Fällen ein Präzedenzfall geschaffen würde, der sich – im Laufe der Zeit zu einem *Herkommen* geworden – negativ auf die Rechte des Kaisers als oberstem Richter im Reich auswirken würde.

Abschließend zu der Darstellung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts soll im Folgenden die weitere Entwicklung in Hohenlohe skizziert sowie die abstrakte »Diskussion« auf Reichsebene um Möglichkeiten und Prinzipien für die Beilegung konfessionell motivierter Auseinandersetzungen und Konflikte angedeutet werden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß

110 Moser: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 678ff.

111 Schreiben vom 7. Januar 1751. Ebd., S. 682f.

die Eskalation der Hohenloher Religionsstreitigkeiten nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, die Bemühungen – vor allem des Corpus Evangelicorum – um eine schnellere Erledigung anstehender Religionsbeschwerden durch den Kaiser beziehungsweise die höchsten Reichsgerichte sowie die konfessionellen Corpora am Regensburger Reichstag zu forcieren und intensivieren.

Am 21. April 1751 wurde per *Conclusum in Conferentia Evangelicorum* als Reaktion auf das *Conclusum* des Reichshofrates vom 29./30. Oktober 1750 beschlossen, auch gegenüber dem Kaiser auf der Möglichkeit und Berechtigung der Selbsthilfe zu beharren und ihm die völlige *Restitution der noch so vielen übrigen im Hohenlohischen Waldenburgischen obwaltenden Religions=Gravaminum ad statum anni normalis geziemend (zu) empfehlen*¹¹². Im Verlauf dieser grundlegenden und prinzipiellen Auseinandersetzungen vertrat das Corpus Evangelicorum darüberhinausgehend die Ansicht, daß die Kreisausschreibämter kraft der die Möglichkeit und Existenz von Exekutionskommissionen betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens *eine perpetuirliche Commißion von dem Kaiser und Reich, in ihrem Crays in Religions= und Kirchen=Sachen alles auf den Fuß des Westphälischen Friedens wieder herzustellen und darinn zu erhalten* hätten. Dahingegen vertraten der Kaiser und die katholischen Reichsstände den Standpunkt, daß sich diese Kommissionen lediglich auf die Zeit unmittelbar nach dem Friedensschluß von 1648 erstreckt hätten und somit längst erloschen wären¹¹³.

Unterdessen kam es Anfang des Jahres 1752 zu neuen Auseinandersetzungen in Hohenlohe, die – wiederum ausgehend von Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein – in erster Linie die evangelische Bürgerschaft in Sindringen betrafen. *Als aber der Herr Marggraf von Brandenburg-Onolzbach ein Dehortatorium dahin ergehen liesse, der Herr Fürst auch sonst den Ernst der Sache sahe, gabe sich die Sache wiederum*, berichtet Moser¹¹⁴. Der Prozeß *Hohenlohe contra Hohenlohe* vor dem kaiserlichen Reichshofrat in Wien ging währenddessen weiter, da die Neuensteiner Hauptlinie fortwährend neue Beschwerdepunkte einklagte, die in ihrem Kern nach wie vor die Ausübung des öffentlichen katholischen Gottesdienstes und die Vernachlässigung des evangelischen Kirchenwesens (vor allem der Visitationen) in den waldenburgischen Teilherrschaften betrafen. In der Folgezeit begann nun aber allmählich der Ausgangspunkt des Streites, die Religionsstreitigkeiten, angesichts der Auseinandersetzungen um die Standeserhebung der Waldenburger Hauptlinie

112 Moser: Vermischte Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 99ff. Vgl. hierzu auch Schauroth (wie Anm. 8), Theil 1, S. 856ff.

113 Vgl. Moser: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 7, S. 241.

114 Mosers Kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 72f. Vgl. den protokollarischen Bericht von den Vorgängen in Sindringen vom 7.–10. Februar 1752 bei Ders., Vermischte Berichte (wie Anm. 23), Bd. 2, S. 21ff. Die ansbachische Regierung informierte umgehend die Ministerien in Berlin, Hannover, Gotha, Kassel und Stuttgart von den Vorfällen in Sindringen. Ebd., S. 46ff. Anlässlich dieser Auseinandersetzungen kam es erneut zu einem »Austausch« von Streitschriften durch die Publizisten beider Konfessionsparteien in Hohenlohe. Vgl. ebd., Bd. 1, S. 454ff. Am 27. März 1752 bat der evangelische Senior, Karl Ludwig von Hohenlohe-Weikersheim, den Kaiser um die Abstellung aller bereits eingeklagten, aber fortdauernden Religionsbeschwerden in Hohenlohe, die nicht weniger als 32 Beschwerdepunkte umfaßten. Ebd., S. 700–756.

und ihrer vor allem die Senioratsverfassung des Hauses betreffenden Folgen immer mehr in den Hintergrund zu treten¹¹⁵.

Ungeachtet dessen gingen die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Corpus Evangelicorum um die Rechtmäßigkeit der hohenlohischen Exekution von 1750 und das »Selbsthilfeprinzip« überhaupt unvermindert weiter. Am 21. Januar 1752 ließ Kaiser Franz I. ein sogenanntes Kommissions-Dekret an den Reichstag ergehen, in welchem die Selbsthilfe in bezug auf Hohenlohe als dem Westfälischen Frieden zuwiderlaufend und somit erneut (vgl. das Conclusum des Reichshofrates vom 29./30. Oktober 1750) als verfassungswidrig verurteilt wurde. Das Corpus Evangelicorum traf besonders der Vorwurf der Beschneidung kaiserlicher Rechte: *Es würde gegen des Kayzers, als des Reichs=Ober=haupts, Rechte lauffen, wann Er in Religions=Beschwerden nichts thun dörrfte, als nur die Execution denen Crays=Ausschreibenden Fürsten auftragen, die Untersuchung derselben aber ihnen allein überlassen müßte; wodurch, gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens=Schlusses und Reichs=Abschids, die Cognition über Religions=Sachen dem Kayser benommen und auf die Crays=Ausschreibende Fürsten devolviret würde*¹¹⁶. Über die unmittelbare und zweifellos aktuelle Bedeutung konkreter Religionsbeschwerden hinausgehend, wird hierin eines deutlich: Das prinzipielle und unvermindert andauernde Ringen um einzelne kaiserliche Rechte und somit um die Macht im Reich zwischen Kaiser und Reichsständen. Das konfessionelle Moment – so bedeutsam es auch war – konnte hierbei häufig als Vorwand beziehungsweise Anlaß zur realistischen »Messung« der Kräfteverhältnisse im Reich dienen.

In seiner Reaktion auf das kaiserliche Kommissionsdekret ließ das Corpus Evangelicorum erkennen, daß es auch weiterhin, sofern die bestehenden Religionsbeschwerden im Reich nicht schnellstmöglich entweder durch paritätisch besetzte *offgemeldte local=Commißionen* oder durch die höchsten Reichsgerichte erledigt werden würden, sich genötigt sähe, als letztes Mittel auf die Selbsthilfe zurückzugreifen. Die Auflistung der beigefügten anhängigen Religionsbeschwerden im Reich beinhaltet und wertet zugleich die Hohenloher Religionsstreitigkeiten aus der Sicht des Corpus Evangelicorum: *Noch viele und mancherley Art, nicht minder ihrer Folgen halber beträchtlichste Religions=Beschwerden seyn in dem Hohenlohe=Waldenburgischen abzustellen übrig; und haben bey Ihre Kayserl. Majestät die Grafen von H.=Neuenstein solche bereits klagend angezeigt, Allerhöchstdieselbe auch, besage Reichs=Hof=Raths=Protocolli de dato 13. Jan. nuperi, deren Untersuchung= und Erledigung allergnädigst verfüget, wannhero Corpus Evangelicorum der Reichs=gesetz=mäßigen Remedur begierigst und billigst entgegen sieht*¹¹⁷.

1755 schließlich – zweifellos als Ergebnis der Auseinandersetzungen um eine

115 Schoch: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 332

116 Moser: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 4, 1: Von denen teutschen Reichstagsgeschäften, S. 415ff. Ausführlich hierzu vgl. Ders., Vermischte Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 105ff. sowie Schauröth (wie Anm. 8), Theil 3, S. 965ff. Grundsätzlich: Haug-Moritz (wie Anm. 9), S. 154ff.

117 Am 17. Mai 1752 richtete das Corpus Evangelicorum ein ausführliches Schreiben an den Kaiser, an das alle anhaltenden Religionsbeschwerden im Reich als Beilage angefügt waren. Schauröth (wie Anm. 8), Theil 3, S. 971ff., zu Hohenlohe S. 987f.

schnellere Erledigung und Abstellung der problematischen Religionsbeschwerden, herbeigeführt nicht zuletzt durch die Ereignisse in und um Hohenlohe – wies der Kaiser die höchsten Reichsgerichte an, künftig der Erledigung von Religionsbeschwerden höchste Priorität einzuräumen. Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges – *der innerliche Krieg in Deutschland* – 1756 ließ dann zunächst auch die Auseinandersetzungen um die Behandlung auftretender und bestehender Religionsbeschwerden in den Hintergrund treten¹¹⁸. In Hohenlohe konnten die Differenzen zwischen den beiden Hauptlinien endgültig erst 1782 anlässlich des Verkaufs des waldenburgischen Kondominatsbesitzes in der gemeinsamen Stadt Öhringen an die ältere Linie Hohenlohe-Neuenstein (Öhringen) beigelegt werden¹¹⁹.

Zusammenfassung

Die Betrachtung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten in der Mitte des 18. Jahrhunderts hat ausgehend von der allmählichen Rekatholisierungspolitik in den waldenburgischen Teilherrschaften bis hin zu der krisenhaften Zuspitzung der ansbachischen Exekution in Hohenlohe-Waldenburg gezeigt, welche unverminderte Aktualität konfessionspolitisch motivierten Gegensätzen und Konflikten noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts zukam. Die waldenburgische Rekatholisierungspolitik in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist ungeachtet aller Widerstände und Streitigkeiten als erfolgreich zu bezeichnen. Wenn es letztendlich auch nicht gelungen ist, die evangelische Kirche – symbolisiert durch das gemeinsame waldenburgische Konsistorium – als inneren Machtfaktor auszuschalten beziehungsweise »gleichzuschalten«, so ist es den Waldenburger Fürsten dennoch gelungen, sowohl das öffentliche katholische Exerzitium in ihren Herrschaften zu institutionalisieren als auch – in absolutistischem Sinne – eine landesherrliche Machtsteigerung durch Übertragung wichtiger kirchlicher Aufgaben auf die weltlichen Ämter gegenüber der evangelischen Kirche dauerhaft durchzusetzen – ungeachtet der ansbachischen Exekution zur Abstellung der Hohenloher Religionsbeschwerden. In Hohenlohe kam zudem ein starkes persönliches Engagement der herrschaftlichen Familien bei der Rekatholisierung zum Tragen. Eine Spaltung des Gesamthauses war jedoch sicherlich nicht geplant. Erst im Verlauf der Streitigkeiten wurde dies bewußt in Kauf genommen beziehungsweise angesteuert, um die Rekatholisierungspolitik ungehindert von der evangelischen Neuensteiner Hauptlinie durchführen zu können. Gezeigt hat sich in diesem Zusammenhang auch, daß die weiteren Streitigkeiten zwischen den beiden hohenlohischen Hauptlinien (Empfang der Reichslehen, Übertragung des waldenburgischen Kreisvotums auf das katholische Bamberg) als eine direkte Folge des konfessionellen Konfliktes und somit der Rekatholisierungspolitik zu sehen sind. Festzuhalten ist jedoch auch die Tatsache, daß zu der Härte der Religionsstreitigkeiten häufig die übereifrigen, oft

118 Moser: Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 4.1, S. 420f.

119 Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe (wie Anm. 14), Teil II, 2, S. 21f.

landfremden katholischen Beamten (vor allem in Kupferzell und Waldenburg), begünstigt durch die räumliche Entfernung von den Residenzorten, beitrugen¹²⁰.

Schwer abzuschätzen ist die Bedeutung und Intensität von »informellen« Beziehungen und Bindungen sowie die mögliche direkte Beeinflussung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten in Ausbruch, Verlauf und (vorläufiger) Beilegung. Ermutigende Signale aus Wien oder München für die Intensivierung der Rekatholisierungspolitik, verbunden mit der Einführung des Gregorianischen Kalenders, sind nicht deutlich geworden. Prinzipiell lassen sich jedoch durch die Gegenüberstellung von Ämtern und Dienstverhältnissen einige Aussagen treffen, die eine gewisse politische und konfessionelle Orientierung der beiden Hauptlinien des Hauses Hohenlohe erkennen lassen und die für das Gesamtbild Hohenlohes in der Mitte des 18. Jahrhunderts von Bedeutung sind. Im Vergleich wird deutlich, daß die evangelische Neuensteiner Hauptlinie vorwiegend auf Kreisebene Ämter bekleidet hat und vor allem als Direktorium des Fränkischen Reichsgrafenkollegiums unter den eigenen Standesgenossen hervorgetreten ist¹²¹. Enge Beziehungen zu Württemberg in Form von Dienstverhältnissen bestanden lediglich bis in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts¹²². Die katholische Waldenburger Hauptlinie hingegen hatte – vor allem Bartenstein – Ämter (und Titulaturen) im (kaiserlichen) Reichsjustizwesen bekleidet. Die kaiserlichen Patenschaften (Karl VII. und Franz I.) im Haus Hohenlohe-Schillingsfürst in den 1740er Jahren dürfen jedoch in diesem Zusammenhang nicht überbewertet werden. Hierbei spielte zweifellos das große persönliche Ansehen und das hohe Alter des hohenlohischen Seniors Philipp Ernst von Hohenlohe-Schillingsfürst die entscheidende Rolle. Nicht zu unterschätzen ist jedoch das Wissen der evangelischen Waldenburger Untertanen um die kaiserlichen Patenschaften, wobei es wahrscheinlich ist, daß in der Bevölkerung hierin eine Billigung beziehungsweise Bestärkung der herrschaftlichen Rekatholisierungspolitik durch das jeweilige Reichsoberhaupt gesehen wurde¹²³. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Beziehungen der Waldenbur-

120 Vgl. Schoch: Gegenreformation (wie Anm. 4), S. 313 und besonders S. 317f. (Bsp. Waldenburg).

121 Im 18. Jahrhundert ist jedoch ein zunehmender Bedeutungsverlust des Fränkischen Reichsgrafenkollegiums zu verzeichnen. Die regionale und soziale Homogenität, die das Kollegium ausgezeichnet hatte, ging durch das Ausbrechen einzelner Familien (Löwenstein, Schwarzenberg) – bedingt durch die Standeserhöhung – und das Eindringen neuer, aufstrebender Geschlechter immer mehr verloren. Hinzu kam der ideale Verlust der »Bodenständigkeit« durch zahlreiche Neuaufnahmen landfremder Familien. Vgl. Böhme (wie Anm. 19), S. 295.

122 Vgl. Neues Württembergisches Dienerbuch, bearb. von W. Pfeilsticker, 3 Bde, Stuttgart 1957–74. Auch z. B. zu Brandenburg-Ansbach sind Bindungen in Form von Dienstverhältnissen denkbar.

123 Die Übernahme kaiserlicher Patenschaften im Haus Schillingsfürst war der Bevölkerung Hohenlohes nicht zuletzt durch den »Hohenlohischen Chronic-Calender« (seit 1695), der hauptsächlich eine Familienchronik der Hohenloher Grafen (Fürsten) umfaßte, zweifellos bekannt. Auf die große Bedeutung von Kalendern, Kalenderprivilegien und Kalenderverboten im 18. Jahrhundert hat Manfred Hanisch – vor allem auf den fränkischen Raum bezogen – hingewiesen. Die Obrigkeit hatte Kalender zunehmend als Mittel erkannt, »die eigene Herrschaft darzustellen, sie dem Untertan gegenwärtig zu machen, sie auch für den gemeinen Mann zu repräsentieren«. Ders., Politik in und mit Kalendern (1500–1800). In: Jffl 49 (1989), S. 63 und S. 67f.

ger Linien zu den großen katholischen Nachbarn Kurmainz und Würzburg, wobei vor allem letzteres die Rekatholisierungspolitik in den waldenburgischen Teilherrschaften aktiv unterstützt hatte¹²⁴.

In bezug auf die 1744 erfolgte Standeserhöhung der waldenburgischen Grafen ist zu sagen, daß zwischen der Rekatholisierungspolitik und der Erhebung in den persönlichen Reichsfürstenstand ein Kausalzusammenhang sicherlich nicht in dem Sinn bestanden hat, daß hierbei die hohenlohischen Religionsstreitigkeiten durch den Kaiser einseitig, direkt und mit signalhafter Wirkung beeinflußt werden sollten¹²⁵. Prinzipiell ist jedoch anzumerken, daß eher katholische Häuser oder einzelne katholische Linien eine Standeserhebung erfahren haben¹²⁶. Am Beispiel Hohenlohe hat sich auch gezeigt, daß sich die erfolgte Standeserhöhung nicht zuletzt als taktische und politische Manövriermasse bewährt hat, wobei die Bedeutung der Standeserhöhung für die soziale Stellung von Familie und Haus im Denken des dynastischen Zeitalters und in der ständisch gegliederten und orientierten Gesellschaft keineswegs zu gering veranschlagt werden darf.

Im Verlauf der hohenlohischen Auseinandersetzungen ist deutlich geworden, wie stark die rechtlichen Möglichkeiten der Konfliktregulierung mittels der Rechtsprechung des kaiserlichen Reichshofrates – gerade bei konfessionellen Streitigkeiten – von der Wahrscheinlichkeit ihrer tatsächlichen und wirksamen Durchsetzung abhängen. Die Rechtsprechung des Reichshofrates läßt in bezug auf Hohenlohe keine eindeutige Bruchstelle, hervorgerufen durch die wechselnden Herrschaftsverhältnisse im Reich (wittelsbachisches-habsburgisches Kaisertum), erkennen. Festzuhalten ist dagegen die grundlegende Bedeutung, die der kaiserlichen Mitsprache in den Territorien über die Jurisdiktion vor allem des Reichshofrates zukam. Die Schiedsrichterrolle in innerterritorialen Konflikten führte naturgemäß zu verstärktem kaiserlichen Einfluß im Reich. »Aus der Perspektive des kaiserlichen Hofes ergab sich natürlich in Wien das Problem politischer Opportunität«¹²⁷. Auffallend an der Rechtsprechung des Reichshofrates zu Hohenlohe ist die

124 Vgl. Anm. 11. Grundsätzlich zur Bedeutung »informeller« Beziehungen: *Press*: Patronat und Klientel im Heiligen Römischen Reich. In: *A. Maczak* (Hrsg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit (= Schriften des Hist. Kollegs. Kolloquien 9), München 1988, S. 19–46.

125 Explizit zu Hohenlohe: *G. Taddey*: Jus armorum. In: *Der Herold*, Bd. 10, 24. Jg. 1981, H. 4, S. 69–88. Zu Bedeutung und Konsequenzen der Waldenburger Standeserhebung aus Sicht der Neuensteiner Hauptlinie vgl. *Drucksachen I* (wie Anm. 24), *In facta et Jure* ..., besonders S. 36ff. In dieser Standeserhebung ist eher das Bemühen Karls VII. erkennbar, sich eine eigene Klientel im Reich gegen den übermächtigen Habsburger Einfluß aufzubauen – zumal die Neuensteiner Hauptlinie kein Interesse an einer rein personalen Standeserhebung d. h. ohne Virilstimme im Reichsfürstenrat geäußert hatte. Vgl. hierzu *Press*: Das wittelsbachische Kaisertum (wie Anm. 22).

126 Zu den Standeserhebungen: *T. Klein*: Die Erhebungen in den weltlichen Reichsfürstenstand 1550–1806. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986), S. 137–192; *H. Schlip*: Die neuen Fürsten. Zur Erhebung in den Reichsfürstenstand und zur Aufnahme in den Reichsfürstenrat im 17. und 18. Jahrhundert. In: *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung* FS Fürst Franz Joseph II., hrsg. von *V. Press* und *D. Willoweit*, Vaduz 1987, S. 251–292.

127 *Press*: Das Römisch-Deutsche Reich (wie Anm. 22), S. 238f. Einen Überblick über die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte gibt *F. Hertz*: Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung. In: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 69 (1961), S. 331–358.

Tatsache, daß sowohl die Festsetzung des Ostertermins 1744 als auch allgemein die Rekatholisierungspolitik in den waldenburgischen Teilherrschaften in keinem Conclusum verurteilt wurden. Die Conclusa des Reichshofrates hatten stets die Auswirkungen (Absetzung von Pfarrern, Verlegung des Konsistoriums) und nicht die Anlässe (öffentlicher katholischer Gottesdienst, Errichtung von Hospitien für Franziskaner und Kapuziner etc.) zum Gegenstand¹²⁸. Pointiert formuliert, läßt sich hierin ein »Primat« der Landeshoheit erkennen, welcher zunehmend – auch vom Reichshofrat – konfessionelle Auseinandersetzungen untergeordnet werden. Der Reichshofrat dokumentierte in seiner Rechtsprechung zu Hohenlohe den unumstößlichen Fortbestand des landesherrlichen Kirchenregiments auch des andersgläubigen beziehungsweise konvertierten Landesherrn im Zeitalter des Absolutismus als zur Landeshoheit gehörig und ordnete dieser auch – in gewissen Grenzen – stillschweigend die Ausdehnung des in Anspruch genommenen Jus reformandi zu – allerdings begrenzt durch die bestehenden Hausverträge in bezug auf die Rechte und Freiheiten der evangelischen Kirche in Hohenlohe. Deutlich geworden ist somit die gefährliche Hebelwirkung der unter dem Terminus »Landeshoheit« subsumierten tatsächlichen und in Anspruch genommenen Rechte in der Hand des konvertierten Landesherrn für die scheinbar so gefestigte und abgesicherte Stellung der evangelischen Kirche in den waldenburgischen Teilherrschaften.

Bei der Betrachtung des Fränkischen Reichskreises in der Mitte des 18. Jahrhunderts und seiner Bedeutung für die Hohenloher Religionsstreitigkeiten hat sich gezeigt, daß für das Verständnis des Kreises folgende Prämissen zu beachten sind:

1. Die nicht unproblematischen dynastischen Bindungen der fränkischen Markgrafen an Preußen, wobei den Markgrafen jedoch ein eigenständiges »Kreisbewußtsein« attestiert werden muß, das einer bedingungslosen Akzeptanz der Berliner Politik entgegenstand.
2. Das Zusammenspiel der geistlichen »Dynastie« Schönborn (in Bamberg und Würzburg, aber auch Trier und Speyer), das nicht zuletzt das Aufreißen der konfessionellen Kluft im Kreis begünstigte¹²⁹.
3. Der unverminderte Fortbestand der konfessionellen Gegensätze und Spannungen, wobei »das konfessionelle Moment bis in die wohlgesteuerte Propaganda noch des Siebenjährigen Krieges Bedeutung behielt«¹³⁰.
4. Beim Fränkischen Kreis waren häufig auswärtige, vor allem kaiserliche

128 Streitigkeiten um die Terminierung der Osterfeier 1744 gab es, um ein Beispiel aus dem fränkischen Raum zu nennen, auch zwischen Bamberg und Brandenburg-Bayreuth in gemeinschaftlichen Orten oder Orten mit »gemischten« Herrschaftsverhältnissen. *Moser*: Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 2), Erg.-Bd. I, S. 486.

129 *Hofmann*: Reichsidee und Staatspolitik (wie Anm. 20), S. 976f. Zu Karl Friedrich von Schönborn noch immer: *H. Hantsch*: Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI. (= Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst Bd. II), 1929. Vgl. auch *A. Schröcker*: Besitz und Politik des Hauses Schönborn vom 14. bis ins 18. Jahrhundert. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 26 (1973), S. 212–234 (mit der älteren Literatur).

130 *Hofmann*: Reichsidee und Staatspolitik (wie Anm. 20), S. 972.

Gesandte akkreditiert, wodurch die Bedeutung, die von kaiserlicher Seite den Kreisen und besonders dem Fränkischen zugemessen wurde, zum Ausdruck kommt¹³¹.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist prinzipiell eine Verschärfung der konfessionellen Situation im Kreis spürbar, wobei jedoch – trotz der Hohenloher Religionsstreitigkeiten aufgrund der waldenburgischen Rekatholisierungspolitik – längerfristig eher die Lage und Politik der katholischen Kreisstände als Abwehrhaltung zu bezeichnen ist – vor allem aus Furcht vor der protestantischen Vormacht Preußen¹³². Ungünstig auf das politische »Klima« des Kreises wirkte sich der weitergehende sogenannte Direktorialstreit zwischen dem Hochstift Bamberg und den brandenburgischen Markgrafen aus, der durch die bestehenden konfessionellen Gegensätze und nicht zuletzt die Eskalation der Hohenloher Religionsstreitigkeiten zunehmend konfessionspolitischen Charakter erhielt.

Konkret auf die Ereignisse in Hohenlohe und auf die Auseinandersetzungen um die ansbachische Exekution in Hohenlohe-Waldenburg 1750 bezogen, ist festzuhalten, daß es keine eindeutige und geschlossene Abwehrfront der katholischen Kreisstände gegen die hohenlohische Exekution gegeben hat. Anlässlich der Entsendung der ansbachischen Exekutionskommission nach Öhringen forderten die großen geistlichen Kreisstände Würzburg und Eichstätt den Markgrafen lediglich zu behutsamem Vorgehen auf, um größere Streitigkeiten, die sich ungünstig auf den Kreis auswirken könnten, zu vermeiden¹³³. Nach der militärischen Exekution Ende 1750 dankte der Bischof von Eichstätt in seiner Antwort auf das ansbachische Kreisrundsreiben vom 18. November 1750 dem Markgrafen ausdrücklich für die reibungslose Durchführung der hohenlohischen Exekution¹³⁴. Hierbei wird deutlich, daß Bamberg weniger der Sache als vielmehr der vermeintlichen Beeinträchtigung seiner Ausschreibrechte und der Bedrohung seiner Vorrangstellung im Kreis wegen gegen die ansbachische Exekution in Hohenlohe agitierte. Zu der Aussetzung der Exekution, das heißt zu der Zulassung des Waldenburger Revisionsgesuchs durch den Reichshofrat am 17. Juni 1749, ist zu sagen, daß hierdurch eine drohende einseitige Exekution des in diesem Jahr kreisausschreibenden Bayreuther Markgrafen verhindert werden sollte, um einerseits die Stellung Bambergs im Kreis und in seiner Abwehr der brandenburgischen Ansprüche auf ein »Con-Directorium« nicht zu schwächen und um andererseits im Zweifelsfall das Corpus Evangelicorum – zumindest vom katholischen Standpunkt aus – formal-rechtlich ins Unrecht setzen zu können.

Bedeutung und Auswirkungen der Hohenloher Religionsstreitigkeiten fanden nicht zuletzt in den Werken der Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts und hierbei in erster Linie im Werk Johann Jacob Mosers ihren direkten Niederschlag. Aus

131 *Sicken* (wie Anm. 20), S. 259.

132 *Dotzauer* (wie Anm. 20), S. 171.

133 Schreiben Würzburg vom 15. Juni 1750. *Moser*: Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 519ff.

134 Datiert 2. Dezember 1750. *Ebd.*, Bd. 2, S. 665ff.

diesem Grund scheinen einige kurze Anmerkungen zu der Bedeutung von Reichspublizistik und Reichsstaatslehre gerechtfertigt. Die Reichspublizistik juristischer wie politologischer Prägung hat vor allem die komplizierten formalen Spielregeln des Reichsverbandes beschrieben. Die Verrechtlichung des Reichsverbandes nach 1648 gab den »leges fundamentales«, die meist in Garantien korporativer Partikularrechte bestanden, eine erhöhte Bedeutung als geltendes Recht. »Ein Mann wie Johann Jacob Moser war sich durchaus bewußt, wie sehr seine Kompendien auf die Gerichte normensetzend wirken konnten«, so Volker Press¹³⁵. Moser beschreibt und verdeutlicht die gültigen Rechtszustände auf Reichs- und Territorialebene, »um somit den beteiligten Subjekten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte besser zu wahren«¹³⁶. In diesem Zusammenhang ist auch Mosers 1750 anlässlich der Hohenloher Religionsstreitigkeiten neuaufgelegte Abhandlung von 1719 *Johann Jacob Mosers Anmerckungen über einen Jüngsthin zum Vorschein gekommenen Modum Procedendi Antiquum etc. etc. In causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Westphalicae* zu sehen und zu verstehen¹³⁷.

Generalisierend ist in der Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts die Tendenz zu ausführlicher Dokumentation, Systematisierung des Vorhandenen und zum Ausbau der verschiedenen territorialen Staatsrechte erkennbar¹³⁸. Durch die Sammlungen von Entscheidungen der obersten Reichsgerichte, von Gewohnheiten und Gesetzen sowie durch die Abfassung zahlloser Abhandlungen zu reichsrechtlichen Fragen und Problemen, prägte und beeinflusste die Reichspublizistik selbst die Reichspolitik und die Rechtsordnung des Reiches. »Ihre Literatur stellte Maßstäbe für den rechtlichen Austrag von Streitigkeiten bereit, wurde zu einer der Klammern, die das Reich überhaupt zum Staat zusammenfügten«¹³⁹.

Das öffentliche Leben, die staatliche Ordnung und nicht zuletzt die Reichspublizistik des 17. und 18. Jahrhunderts waren durch und durch christlich geprägt. Ziel der Reichspublizisten war nicht etwa eine moderne »Entchristlichung des öffentlichen Lebens«, sondern vielmehr die Vermeidung von gewaltsamer Durchsetzung bestehender konfessioneller Gegensätze¹⁴⁰. Dies verdeutlicht nicht zuletzt die ausführliche, begleitende Dokumentation der Hohenloher Religionsstreitigkeiten im Werk Johann Jacob Mosers. Schwerpunktmäßig erfaßt Moser in erster Linie die späte Phase der Auseinandersetzungen in Hohenlohe und hierbei vor allem die prinzipielle rechtliche Interpretation des vom Corpus Evangelicorum in Anspruch genommenen »Selbsthilfepinzips« sowie seine Ableitung und Bedeutung für den Normenkomplex der »Reichsverfassung«, für das Verhältnis der Konfessionsparteien im Reich und die reale Anwendung in der politischen Praxis. Im Rahmen von

135 Press: Das Römisch-Deutsche Reich (wie Anm. 22), S. 225.

136 Laufs (wie Anm. 25), S. 290.

137 Vgl. Anm. 25.

138 So zusammenfassend Stolleis (wie Anm. 25), S. 26.

139 B. Roock: Reichssystem und Reichsherkommen. Die Diskussionen über die Staatlichkeit des Reiches in der politischen Publizistik des 17. und 18. Jahrhunderts (= Veröff. des Instituts für Europ. Gesch. Mainz Bd. 112), Stuttgart 1984, S. 154.

140 Stolleis (wie Anm. 25), S. 17.

Mosers Abhandlungen zu konfessionellen Probleme und Streitigkeiten, so vor allem in den »Hanauischen Berichten von Religions-Sachen«, nimmt die Darstellung der Hohenloher Ereignisse breiten Raum ein, wobei für Moser immer die Bedeutung dieser Auseinandersetzungen für das Reichssystem im Vordergrund steht.

Bei der abschließenden Beurteilung des Einflusses und der Bedeutung der Hohenloher Religionsstreitigkeiten auf die Reichspolitik und hierbei konkret auf das Verhältnis zwischen dem Reichsoberhaupt beziehungsweise den großen katholischen Reichsständen und dem Corpus Evangelicorum ist zwischen Anlaß und Ursache sorgfältig zu trennen und zu differenzieren. Zweifellos haben jedoch die hohenlohischen Auseinandersetzungen Kaiser und Reichskonvent die Problematik und Gefahren der »offenen« und latenten konfessionellen Gegensätze und Konflikte erneut nachhaltig vor Augen geführt, vor allem in der Krisensituation der einseitigen und vom Corpus Evangelicorum am Reichstag angeordneten ansbachischen Exekution in den katholischen Waldenburger Teilherrschaften¹⁴¹. Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß am Regensburger Reichstag weniger wirkliche Gegensätze zwischen den Konfessionen ausgetragen wurden, vielmehr versuchten die mächtigeren Reichsstände Österreich, Preußen und Hannover, die Corpora zu Instrumenten ihrer Machtpolitik zu machen¹⁴². Angesichts dieser Tatsache darf zeitgenössischen Formulierungen, die bei bestimmten Tatbeständen, konkreten Streitigkeiten oder bei Eintreten möglicher Präjudizien die ganze evangelische oder katholische Konfession im Reich in ihrem Fortbestand als bedroht ansehen, keine allzu große Bedeutung zugemessen werden. Bemerkenswert ist jedoch, daß es mit dieser Argumentation den beiden hohenlohischen Hauptlinien im Verlauf der Religionsstreitigkeiten gelungen ist, sich den Beistand der »Schutzmächte« der jeweiligen Konfession zu sichern.

In bezug auf Reich und Reichsverfassung haben die Hohenloher Religionsstreitigkeiten auch gezeigt, wie stark das Reich zu einem konservierenden Rechtssystem geworden war und welche Bedeutung der präzisen juristischen Argumentation bei der Verteidigung »überkommener« Rechtsstandpunkte zukam¹⁴³. Nicht zuletzt aus

141 Vgl. *Haug-Moritz* (wie Anm. 9), S. 154ff.

142 *F. Wolff* urteilt zusammenfassend hierzu, daß, wenn man ausschließlich die Reichstagsakten des 18. Jahrhunderts betrachten würde, der Eindruck entstehen könnte, als habe das Reich stets am Rande eines Religionskrieges gestanden. Ebd. (wie Anm. 9), S. 199f. Zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: *K. Otmar Freiherr von Aretin*: Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des Alten Reiches. In: *Festgabe Joseph Lortz II*, Glaube und Geschichte, Baden-Baden 1957, S. 181–241.

143 Im Verlauf der Hohenloher Religionsstreitigkeiten hat sich gezeigt, welche Bedeutung dem Terminus »Reichs-Herkommen« sowohl in der rechtlichen Argumentation als auch im Zuge des politischen Taktierens zukam. *Johann Jacob Moser* räumte dem Reichsherkommen »Verfassungsrang« sowie gesetzgebende Kraft und Wirkung ein: *Ein Reichs=Herkommen, wann solches zur Genüge erwiesen ist, hat von allen Zeiten und vor anderen Reichen in Teutschland ohne allen Zweifel eben die Krafft und Würckung als der verbindlichste und ausführlichste Vertrag, oder als ein Reichs=Gesetz; mithin kan es etwas neues einführen, oder etwas altes, oder auch neueres erläutern, oder aufheben, es wäre dann in gewissen Fällen in einem noch gültigen R(eichs) Grund=Gesetze ein Herkommen zum voraus verboten. Ders., Grund=RiB* (wie Anm. 25), S. 46f. Zweifellos kam dem Herkommen als Basis zur Legitimierung oft undeutlicher und unsicherer Rechtsansprüche immer wieder entscheidende Bedeutung zu. Ebenso diente die Formulierung *dem Herkommen und dem Stylo gemäß* d. h. der Verweis auf gewohnheitsrechtliche

diesem Grunde wurde der Darstellung der rechtlichen Argumentationslinien im Rahmen dieses Beitrags relativ breiter Raum gelassen. Deutlich wird die Verrechtlichung von Politik; die politische Äußerung beziehungsweise Politik selbst stellt sich (häufig) als Rechtsakt dar¹⁴⁴. Das Bemühen um umfassende Konfliktregelung mit prinzipieller Gültigkeit besonders zur Entschärfung und Beilegung ausbrechender konfessioneller Konflikte sowohl von seiten des Corpus Evangelicorum als auch des Kaisers – intensiviert durch die Hohenloher Religionsstreitigkeiten – bringt aber auch das friedenssichernde Bewußtsein im Reich und das Wissen um die »Notwendigkeit« des Reiches zum Ausdruck¹⁴⁵.

Verfahrensweisen der Verteidigung bestehender oder behaupteter Rechte und somit der Abwehr politischer Forderungen (Vgl. die Argumentation der Neuensteiner Hauptlinie in der Frage der »Reichslehensempfängnis« durch den Senior des Gesamthauses Hohenlohe). »Es ist ein häufig zu bemerkender Grundzug der politischen Taktik im Heiligen Römischen Reich des 17. und 18. Jahrhunderts, das jeweilige politische Ziel als im Einklang mit der Verfassungsordnung des Reiches, also als konservativ, darzustellen. Gefordert wird das Herkömmliche: erstens stellen Forderungen, die auf altem – und damit besonders legitimem – Recht gründen, den verfassungsrechtlichen status quo nicht in Frage, zweitens läßt sich das oft unklare Reichsherkommen, das in der politischen Debatte auch nicht bewiesen wird, immer auch für ungerechtfertigte Forderungen mißbrauchen. Dementsprechend wird oft ein Zusammenhang hergestellt zwischen der Bedrohung einer Rechtsposition und der gesamten Rechtsordnung des Reiches: Diese sei als ganze bedroht, wenn eines ihrer Bestandteile falle«, so zusammenfassend *Roeck* (wie Anm. 139), S. 150. Vgl. analog hierzu die Bemühungen der beiden hohenlohischen Hauptlinien um Unterstützung bei »ihrer« Konfessionspartei, wobei diese Hilfsersuchen mit der prinzipiellen Bedrohung des jeweiligen Konfessionsstandes im Reich begründet wurden.

144 Zu der enormen Bedeutung der Juristen für Reich und Territorien: *R. Schnur* (Hrsg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates. 1976. Neuerdings sind die Juristen zunehmend Gegenstand detaillierter prosopographischer Untersuchungen. Vgl. *F. Ranieri*: Die Juristen im Alten Reich des 17. und 18. Jahrhunderts: Ein Forschungsprojekt. In: *G. Schmidt* (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich (= Veröff. des Instituts für Europ. Gesch. Mainz, Abt. Universalgesch. Bh. 29), Stuttgart 1989, S. 231–244.

145 Das Bemühen um eine schnelle und effektive Abhandlung und Regelung von auftretenden Religionsbeschwerden durchzieht in den immer wieder erneuerten Eingaben und Vorstellungen vor allem des Corpus Evangelicorum an den Kaiser das 18. Jahrhundert. So z. B. *Moser*, Neues Teutsches Staatsrecht (wie Anm. 7), Bd. 4.1, S. 412ff. Vgl. hierzu auch ebd., Bd. 7, S. 229ff. und besonders *Mosers* kurzgefaßte Historie (wie Anm. 23), S. 12f., S. 23f. und S. 40f. Nicht zuletzt durch die heftigen Auseinandersetzungen anläßlich der Hohenloher Religionsstreitigkeiten wurden diese Bemühungen erneut intensiviert. Vgl. die Eingabe der evangelischen Gesandten in Wien vom 11./16. April 1750, in der unter indirektem Bezug auf Hohenlohe an das kaiserliche *Ministerium* appelliert wurde, sämtliche Religionsbeschwerden im Reich möglichst rasch abzustellen. *Faber* (wie Anm. 5), Bd. 103, S. 362ff. sowie *Moser*, Hanauische Berichte (wie Anm. 23), Bd. 1, S. 132ff.